

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/584 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2021

Asylstatistiken beinhalten meist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen schwerer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksache 19/32579).

Seit 2017 stellt auch das Statistische Bundesamt eine detaillierte Erhebung zu in Deutschland lebenden „Schutzsuchenden“ auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters (AZR) vor (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/_tabellen-innen-schutzsuchende.html).

Als „Schutzsuchende“ gelten dabei anerkannte Flüchtlinge genauso wie z. B. Asylsuchende, entscheidend ist für diese Erhebung die „Berufung auf humanitäre Gründe“. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel hat das Statistische Bundesamt deshalb zusätzlich untersucht, inwieweit die Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen. Sogenannte Visa-Overstayers (ohne Asylantragstellung) fallen damit aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten. Die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der Anfragen der Fraktion DIE LINKE. wird aufgrund des aktuellen Status der hier lebenden Personen nach Angaben des AZR ermittelt, wobei ebenfalls nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltstitel berücksichtigt werden. Trotz solcher Erfassungsunterschiede im Detail entspricht die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Gesamtzahl aller Geflüchteten mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus in etwa der Summe, die sich aufgrund der Anfragen der Fraktion DIE LINKE. errechnen lässt, für das Jahr 2020 waren dies knapp 1,9 Millionen Menschen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28234 und https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_340_225.html). Während die Zahl der Geflüchteten in Deutschland in den letzten Jahren fast gleichgeblieben ist, hat sie sich weltweit auf zuletzt gut 82 Millionen Menschen deutlich erhöht (<https://www.unhcr.org/dach/de/services/statistiken>).

Von 1997 bis 2011 war die Gesamtzahl der Geflüchteten in Deutschland von über 1 Million auf unter 400 000 gesunken. Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge hatte sich von über 200 000 im Jahr 1997 auf 113 000 im Jahr 2011 reduziert, vor allem infolge zehntausender Asylwiderrufe, aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Seit 2012 steigt die Gesamtzahl hier lebender Geflüchteter wieder an, insbesondere Schutzsuchende aus Syrien sorgten für einen deutlichen Anstieg der Zahl anerkannter Flüchtlinge auf insgesamt etwa 785 000 Ende 2020. Zudem hatten 244 000 Geflüchtete, viele ebenfalls aus Syrien, einen sogenannten subsidiären Schutzstatus. 121 000 Menschen, mehrheitlich aus Afghanistan, lebten Ende 2020 mit nationalem Abschiebungsschutz in Deutschland (alle Angaben, auch im Folgenden, in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/28234).

Etwa 71 000 Personen verfügten Ende 2020 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregelungen (§ 22, § 23 Absatz 1, § 104a, § 18a und §§ 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), gut 54 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und knapp 19 000 Personen wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Knapp 9 000 Menschen verfügten über einen Aufenthaltstitel infolge einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten oder asylsuchenden Flüchtlinge war von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken und stieg bis Ende 2016 auf über 725 000 an, um dann bis Ende 2020 wieder auf knapp 448 000 zurückzugehen.

Die Angaben des Ausländerzentralregisters zu ausreisepflichtigen Personen sind nach Ansicht der Fragestellenden zum Teil fehlerhaft und überhöht. Insbesondere Ausreisepflichtige ohne Duldung können beispielsweise das Land längst wieder verlassen haben, ohne registriert worden zu sein, und viele angeblich Ausreisepflichtige sind tatsächlich gar nicht ausreisepflichtig (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725 sowie <https://mediendienst-integration.de/artikel/niemand-weiss-wie-viele-ausreisepflichtige-es-genau-gibt.html> und <https://www.proasyl.de/news/das-angebliche-abschiebungsvollzugsdefizit-statistisch-fragwuerdig-aber-gut-fuer-schlagzeilen/>).

Auf Nachfrage erläuterte das damalige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit Schreiben vom 16. April 2020, dass es infolge von Überprüfungen von Datensätzen einen Rückgang der Zahl der im AZR gespeicherten ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung um 26 Prozent gegeben habe, von gut 64 000 im April 2017 auf 47 317 Ende September 2019. Ausreisepflichtige ohne Duldung bleiben demnach im AZR gespeichert, auch wenn sie nicht mehr in den Behörden vorsprechen, bis die Ausländerbehörden Kenntnis von einem Fortzug erhalten. Auf Anfragen der Fraktion DIE LINKE hatte die Bundesregierung bereits einräumen müssen, dass von den Ende 2009 im AZR vermerkten 70 000 angeblich Ausreisepflichtigen ohne Duldung 40 000 im Rechtssinne gar nicht ausreisepflichtig waren (vgl. Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 17/4631).

236 000 der 281 000 zum Ende des Jahres 2020 Ausreisepflichtigen verfügten über eine Duldung, etwa wegen medizinischer Abschiebungshindernisse oder der Pflege von Angehörigen, wegen einer Ausbildung oder weil Abschiebungen aufgrund der Lage im Herkunftsland nicht möglich oder zumutbar sind. Ein Drittel dieser Duldungen wurde aus „sonstigen Gründen“ erteilt, das kann z. B. bei Asylfolgeanträgen der Fall sein oder wenn enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen mit Aufenthaltsrecht bestehen.

Wie viele Ausreisepflichtige bzw. Geduldete nicht abgeschoben werden dürfen oder sollen, wird im AZR nicht erfasst. Beim Duldungsgrund „fehlende Reisedokumente“ ist unklar, ob die Betroffenen das Fehlen der Reisedokumente zu verantworten haben und ob eine geplante Abschiebung ursächlich hieran scheitert. Angaben des AZR zur neu geschaffenen Duldung für „Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) sind nach Angaben der Bundesregierung auch Jahre nach der Gesetzesänderung im August 2019 noch

von sehr begrenzter Aussagekraft (Antwort zu Frage 18b auf Bundestagsdrucksache 19/32579). Mitte 2020 waren laut AZR weniger als 10 Prozent aller Duldungen sogenannte Duldungen „light“ (ebd.), die nach dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wieder abgeschafft werden sollen („Mehr Fortschritt wagen“, Zeile 4668).

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 43 684 Personen mit einer Asylberechtigung im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, darunter 25 726 männliche und 17 923 weibliche sowie 33 Personen mit unbekanntem Geschlecht und zwei Personen mit dem Geschlecht divers. 6 174 Personen waren unter 18 Jahre, 37 508 Personen über 17 Jahre alt und bei zwei Personen ist das Alter unbekannt. 28 822 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 14 851 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei elf Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 634 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden zusammen beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Asylberechtigte insgesamt	43 684
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	58,5
befristete Aufenthaltsrechte	39,9
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,6

Asylberechtigte insgesamt	43.684
darunter:	
Türkei	12.228
Syrien	6.771
Iran	5.532
Afghanistan	2.019
Irak	1.904
Eritrea	1.417
Sri Lanka	1.205
Russische Föderation	1.131
Kosovo	924
Ungeklärt	756
Pakistan	575
China	567
Äthiopien	561
Polen	552
Vietnam	492

Asylberechtigte insgesamt	43.684
Länder	
Baden-Württemberg	5.207
Bayern	4.281
Berlin	2.552
Brandenburg	270
Bremen	596
Hamburg	1.720
Hessen	5.009
Mecklenburg-Vorpommern	147
Niedersachsen	5.085
Nordrhein-Westfalen	13.928
Rheinland-Pfalz	1.378
Saarland	756
Sachsen	998
Sachsen-Anhalt	309
Schleswig-Holstein	1.119
Thüringen	329

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes – AsylG – und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 760 918 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 60 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im AZR erfasst, darunter 475 371 männliche und 284 946 weibliche, fünf diverse und 596 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 259 499 Personen waren unter 18 Jahre alt, 501 404 Personen über 17 Jahre alt und bei 15 Personen ist das Alter unbekannt. 154 538 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 606 052 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 328 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 36 191 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

- Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
- Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden zusammen beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	760.918
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	14,9
befristete Aufenthaltsrechte	83,5
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,6

	Personen mit Flüchtlingsschutz
Staatsangehörigkeiten gesamt	760.918
darunter:	
Syrien	403.369
Irak	109.073
Afghanistan	51.979
Eritrea	43.871
Iran	37.562
Ungeklärt	24.759
Türkei	21.266
Somalia	16.111
Staatenlos	8.978
Pakistan	6.825
Russische Föderation	4.452
Nigeria	3.903
Äthiopien	3.044
Guinea	2.275
Aserbaidshan	2.088

Personen mit Flüchtlingsschutz	760.918
Länder	
Baden-Württemberg	80.774
Bayern	82.634
Berlin	34.339
Brandenburg	11.296
Bremen	15.373
Hamburg	22.204
Hessen	66.601
Mecklenburg-Vorpommern	8.955
Niedersachsen	86.821
Nordrhein-Westfalen	221.990
Rheinland-Pfalz	33.736
Saarland	18.739
Sachsen	20.548
Sachsen-Anhalt	16.457
Schleswig-Holstein	27.303
Thüringen	13.148

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden zusammen beantwortet.

Im AZR werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbote) gespeichert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 255 671 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 149 349 männliche, 106 143 weibliche und 179 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 79 985 Personen waren unter 18 Jahre, 175 679 Personen über 17 Jahre und bei sieben Personen ist das Alter unbekannt. 18 573 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 236 818 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 280 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 19 719 Personen erhielten den Status erstmalig im Jahr 2021.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 136 156 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2021 erfasst, davon 73 772 männliche, 62 266 weibliche und 117 mit unbekanntem Geschlecht sowie eine diverse Person. 47 013 Personen waren unter 18 Jahre, 89 125 Personen über 17 Jahre und bei 18 Personen ist das Alter unbekannt. 31 930 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 104 106 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 120 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 17 482 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
c) Wie verteilten sich die subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden zusammen beantwortet.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	
Staatsangehörigkeiten gesamt	255.671
darunter:	
Syrien	171.345
Irak	23.452
Afghanistan	18.217
Eritrea	13.532
Somalia	7.410
Ungeklärt	6.376
Jemen	2.069
Staatenlos	1.776
Iran	1.443
Russische Föderation	1.235
Libyen	915
Sudan (ohne Südsudan)	761
Nigeria	618
Libanon	590
Türkei	484

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG	
Staatsangehörigkeiten gesamt	136.156
darunter:	
Afghanistan	81.312
Irak	8.129
Syrien	6.184
Nigeria	5.091
Somalia	5.014
Äthiopien	2.336
Russische Föderation	2.246
Eritrea	2.198
Kosovo	1.727
Armenien	1.592
Ungeklärt	1.404
Iran	1.261
Türkei	1.166
Guinea	1.086
Pakistan	994

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG
Deutschland	255.671	136.156
darunter:		
Baden-Württemberg	21.032	14.222
Bayern	20.577	18.914
Berlin	18.451	8.377
Brandenburg	5.155	2.998
Bremen	3.791	1.750
Hamburg	5.399	8.123
Hessen	21.363	15.626
Mecklenburg-Vorpommern	2.569	1.602
Niedersachsen	30.716	12.382
Nordrhein-Westfalen	76.415	26.878
Rheinland-Pfalz	15.470	6.171
Saarland	4.412	1.145
Sachsen	7.249	5.139
Sachsen-Anhalt	6.001	3.581
Schleswig-Holstein	12.638	6.304
Thüringen	4.433	2.944

4. Bei wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 31. Dezember 2021 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 95 960 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2021 eingeleitet und anhängig. Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

1. Januar bis 31. Dezember 2021	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Staatsangehörigkeiten gesamt	95.960
darunter:	
Syrien	40.385
Irak	13.139
Afghanistan	10.378
Iran	6.369
Türkei	4.524
Eritrea	4.216
Ungeklärt	3.591
Somalia	2.883
Pakistan	1.217
Russische Föderation	1.160
Nigeria	1.084
Staatenlos	1.031
Guinea	535
Äthiopien	495

5. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren im AZR 21 362 Personen mit Widerruf/ Rücknahme eines Flüchtlingsstatus erfasst. 18 377 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 2 985 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Asylanerkennung widerrufen/ zurückgenommen	Flüchtlingseigen- schaft widerrufen/ zurückgenommen	subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG widerru- fen/ zurückgenommen	Summe
insgesamt	18.342	2.265	755	21.362
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:				
unbefristete Aufenthaltsrechte	15.035	257	16	15.308
befristete Aufenthaltsrechte	2.698	1.432	471	4.601
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	609	576	268	1.453

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus	
alle Staatsangehörigkeiten	21.362
darunter:	
Kosovo	6.950
Irak	3.487
Türkei	2.694
Syrien	1.188
Serbien	1.171
Serbien und Montenegro (ehemals)	574
Albanien	553
Afghanistan	410
Sri Lanka	364
Jugoslawien (ehemals)	298

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus	
alle Staatsangehörigkeiten	21.362
darunter:	
Iran	282
Eritrea	259
Serbien (ehemals)	251
Ungeklärt	202
Polen	197

6. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 3.972 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 2.648 männliche und 1.315 weibliche sowie neun Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 1.133 Personen waren unter 18 Jahre und 2 839 Personen über 17 Jahre alt. 898 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3 072 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei zwei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 944 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	3.972
Länder	
Baden-Württemberg	128
Bayern	435
Berlin	4
Brandenburg	76
Bremen	49
Hamburg	2
Hessen	219
Mecklenburg-Vorpommern	36
Niedersachsen	232
Nordrhein-Westfalen	1.785
Rheinland-Pfalz	93
Saarland	64
Sachsen	33
Sachsen-Anhalt	59
Schleswig-Holstein	697
Thüringen	60

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	3.972
alle Staatsangehörigkeiten	
darunter:	
Irak	1.070
Afghanistan	378
Syrien	191
Russische Föderation	182
Serbien	172
Armenien	146

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	3.972
alle Staatsangehörigkeiten	
darunter:	
Nordmazedonien	137
Kosovo	136
Nigeria	135
Albanien	120
Türkei	108
Iran	100
Ungeklärt	84
Pakistan	81
Libanon	71

7. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (vorherige Rechtslage) bzw. § 19d AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 6 087 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a und § 19d (neue Fassung) AufenthG, darunter 5 275 männliche und 810 weibliche sowie zwei Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 34 Personen waren unter 18 Jahre und 6 052 Personen über 17 Jahre alt. Bei einer Person ist das Alter unbekannt. 1 713 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 4 373 Personen sechs Jahre oder weniger, bei einer Person ist die Dauer unbekannt. 3 239 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a /19d AufenthG	Summe
Länder	6.087
Baden-Württemberg	1.265
Bayern	1.070
Berlin	193
Brandenburg	58
Bremen	25
Hamburg	192
Hessen	289
Mecklenburg-Vorpommern	98
Niedersachsen	600
Nordrhein-Westfalen	1.512
Rheinland-Pfalz	248
Saarland	4
Sachsen	113
Sachsen-Anhalt	58
Schleswig-Holstein	310
Thüringen	52

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a /19d AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	6.087
darunter:	
Afghanistan	1.788
Albanien	484
Gambia	474
Pakistan	337
Irak	287
Armenien	223
Kosovo	215
Ukraine	201
Nigeria	193
Iran	155
Guinea	114
Bangladesch	109
Georgien	97
Ägypten	93
Kamerun	92

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 31. Dezember 2021 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Bis zum 31. Dezember 2021 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwandernde insgesamt 210 797 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 219 332 jüdische Zuwandernde mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist. Die Verteilung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Land	Einreisen/Personen
Baden-Württemberg	20.129
Bayern	32.450
Berlin	1.228
Brandenburg	7.614
Bremen	2.251
Hamburg	5.350
Hessen	18.548
Mecklenburg-Vorpommern	6.613
Niedersachsen	18.396
Nordrhein-Westfalen	51.877
Rheinland-Pfalz	11.610
Saarland	3.242
Sachsen	11.061
Sachsen-Anhalt	7.705
Schleswig-Holstein	6.799
Thüringen	5.924
Gesamt	210.797

9. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2021 insgesamt 5.602 Personen, darunter 2 897 männliche und 2 699 weibliche sowie sechs Personen mit unbekanntem Geschlecht. 2 431 Personen waren unter 18 Jahre alt und 3 171 Personen über 17 Jahre alt. 971 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 4 631 Personen sechs Jahre oder weniger. 2 355 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	5.602
Länder	
Baden-Württemberg	613
Bayern	699
Berlin	560
Brandenburg	118
Bremen	56
Hamburg	224
Hessen	491
Mecklenburg-Vorpommern	95
Niedersachsen	465
Nordrhein-Westfalen	1.284
Rheinland-Pfalz	256
Saarland	35
Sachsen	250
Sachsen-Anhalt	108
Schleswig-Holstein	243
Thüringen	105

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	5.602
darunter:	
Afghanistan	4.738
Syrien	367
Iran	74
Belarus	66
Irak	57
Ungeklärt	39
Libanon	29
Staatenlos	22
Russische Föderation	18
Jemen	16
Eritrea	15
Bosnien und Herzegowina	14
Usbekistan	13
Türkei	12
Jordanien	11

10. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2021 insgesamt 9 599 Personen, darunter 5 077 männliche, 4 518 weibliche und vier Personen unbekannten Geschlechts. 2 864 Personen waren unter 18 Jahre alt und 6 735 Personen über 17 Jahre alt. 5 810 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3 788 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 285 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	9.599
Länder	
Baden-Württemberg	430
Bayern	337
Berlin	1.924
Brandenburg	134
Bremen	168
Hamburg	137
Hessen	291
Mecklenburg-Vorpommern	67
Niedersachsen	1.047
Nordrhein-Westfalen	2.330
Rheinland-Pfalz	822
Saarland	78
Sachsen	324
Sachsen-Anhalt	163
Schleswig-Holstein	215
Thüringen	1.132

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	9.599
darunter:	
Albanien	1.318
Kosovo	1.253
Serbien	1.034
Russische Föderation	582
Türkei	489
Nordmazedonien	471
Armenien	408
Afghanistan	392
Bosnien und Herzegowina	322
Aserbaidshan	293
Irak	266
Georgien	258
Libanon	222
Iran	192
Pakistan	187

11. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 18 753 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 2 736 Personen waren unter 18 Jahre alt und 16 017 Personen über 17 Jahre alt. 13 112 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 5 641 Personen sechs Jahre oder weniger. 1 506 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Nach § 23 Absatz 2 AufenthG waren 89 902 Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erfasst, davon waren 8.797 Personen unter 18 Jahre alt und 81 105 Personen über 17 Jahre alt. 71 440 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 18 457 Personen sechs Jahre oder weniger und bei fünf Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 3 400 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Zudem waren nach § 23 Absatz 4 AufenthG 5.420 Personen erfasst, davon waren 2.221 Personen unter 18 Jahre alt und 3 199 Personen über 17 Jahre alt. 345 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 5 075 Personen sechs Jahre oder weniger. 666 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltstitel nach § 23 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4
Summe	18.753	22.942	66.960	5.191	229
männlich	8.334	11.074	30.100	2.565	121
weiblich	10.406	11.825	36.845	2.621	108
unbekannt	13	43	15	5	0

Land	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG
Deutschland	18.753
Baden-Württemberg	2.198
Bayern	609
Berlin	3.082
Brandenburg	544
Bremen	342
Hamburg	951
Hessen	1.143
Mecklenburg-Vorpommern	24
Niedersachsen	1.286
Nordrhein-Westfalen	5.109
Rheinland-Pfalz	612
Saarland	336
Sachsen	157
Sachsen-Anhalt	162

Land	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG
Schleswig-Holstein	1.131
Thüringen	1.067

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG	18.753
darunter:	
Syrien	5.375
Kosovo	1.981
Serbien	1.650
Bosnien und Herzegowina	1.301
Türkei	1.274
Libanon	1.268
Irak	991
Ungeklärt	726
Afghanistan	543
Iran	355
Kroatien	266
Russische Föderation	263
Ukraine	233
Sri Lanka	212
Staatenlos	196

Land	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 Auf- enthG
Deutschland	22.942	66.960
Baden-Württemberg	3.032	7.060
Bayern	3.669	11.075
Berlin	1.476	3.899
Brandenburg	705	1.500
Bremen	278	435
Hamburg	638	1.840
Hessen	1.619	5.126
Mecklenburg- Vorpommern	391	1.605
Niedersachsen	1.823	5.833
Nordrhein-Westfalen	4.793	17.878
Rheinland-Pfalz	1.141	2.299
Saarland	290	828
Sachsen	1.262	3.740
Sachsen-Anhalt	507	1.657
Schleswig-Holstein	752	1.276
Thüringen	566	909

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	22.942
darunter:	
Syrien	17.517
Ukraine	1.393
Irak	1.092
Russische Föderation	731
Afghanistan	670

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	22.942
darunter:	
Ungeklärt	306
Staatenlos	245
Somalia	179
Eritrea	95
Belarus	82
Iran	78
Libanon	55
Aserbaidschan	53
Usbekistan	50
Moldau (Republik)	43

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG	66.960
darunter:	
Ukraine	28.776
Russische Föderation	24.263
Moldau (Republik)	2.735
Aserbaidschan	1.773
Usbekistan	1.762
Belarus	1.510
Vietnam	1.324
Kirgisistan	1.027
Kasachstan	637
Georgien	623
Sowjetunion (ehemals)	476
Staatenlos	441
Lettland	286
Ungeklärt	230
Litauen	170

Land	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG
Deutschland	5.191	229
Baden-Württemberg	645	18
Bayern	774	25
Berlin	322	5
Brandenburg	122	7
Bremen	49	1
Hamburg	121	13
Hessen	374	18
Mecklenburg-Vorpommern	102	0
Niedersachsen	622	9
Nordrhein-Westfalen	1.026	120
Rheinland-Pfalz	259	7
Saarland	63	0
Sachsen	235	0
Sachsen-Anhalt	125	4
Schleswig-Holstein	224	2
Thüringen	128	0

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 23 Absatz 4 AufenthG	5.191
darunter:	
Syrien	3.326
Sudan (ohne Südsudan)	543
Somalia	480
Eritrea	441
Irak	105
Südsudan	66
Äthiopien	49
Libanon	32
Ungeklärt	30
Ägypten	24
Iran	18
Staatenlos	15
Jemen	14
Sri Lanka	13
übrige Staaten liegen je unter 10 Personen	

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (NE) nach § 23 Absatz 4 AufenthG	229
darunter:	
Ukraine	45
Kosovo	26
Serbien	20
Türkei	18
Irak	13
Afghanistan	11
übrige Staaten liegen unter 10 Personen	

12. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. § 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2021 waren im AZR insgesamt 606 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert, darunter 588 nach § 104a AufenthG und 18 nach § 104b AufenthG. 129 Personen waren unter 18 Jahre alt und 477 Personen über 17 Jahre alt. 311 Personen waren männlich und 295 weiblich. Weitere Details können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

alle Länder	606
darunter:	
Baden-Württemberg	8
Bayern	45
Berlin	20
Brandenburg	17
Bremen	16
Hamburg	13
Hessen	0

alle Länder	606
darunter:	
Mecklenburg-Vorpommern	12
Niedersachsen	59
Nordrhein-Westfalen	325
Rheinland-Pfalz	26
Saarland	7
Sachsen	28
Sachsen-Anhalt	11
Schleswig-Holstein	17
Thüringen	2
alle Staatsangehörigkeiten	606
darunter:	
Kosovo	209
Serbien	119
Türkei	41
Syrien	25
Libanon	21
Irak	17
Russische Föderation	12
Serbien (ehemals)	12
Bosnien und Herzegowina	11
übrige Staaten je unter 10 Personen	139

13. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde?

Bis zum 31. Dezember 2021 ist kein Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Artikel 5 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 gefasst worden, der Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist.

14. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 17 477 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 8 325 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 9 152 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 2 636 Personen waren unter 18 Jahre alt und 14 841 Personen über 17 Jahre alt. 1 248 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	8.325	9.152	17.477
Weiblich	4.035	5.042	9.077
Männlich	4.238	4.094	8.332
Unbekannt	52	16	68

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	8.325	9.152	17.477
6 Jahre und weniger	3.830	1.306	5.136
mehr als 6 Jahre	4.495	7.846	12.341

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	8.325	9.152	17.477
Baden-Württemberg	321	304	625
Bayern	1.663	285	1.948
Berlin	1.699	1.156	2.855
Brandenburg	51	55	106
Bremen	89	108	197
Hamburg	921	355	1.276
Hessen	736	329	1.065
Mecklenburg-Vorpommern	25	312	337
Niedersachsen	448	1.891	2.339
Nordrhein-Westfalen	1.948	3.674	5.622
Rheinland-Pfalz	194	256	450
Saarland	27	118	145
Sachsen	45	71	116
Sachsen-Anhalt	23	118	141
Schleswig-Holstein	126	86	212
Thüringen	9	34	43

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	8.325	9.152	17.477
darunter:			
Türkei	286	1.591	1.877
Russische Föderation	1.214	280	1.494
Libyen	1.321	51	1.372
Serbien	169	1.126	1.295
Kosovo	161	1.049	1.210
Saudi-Arabien	649	11	660
Libanon	57	592	649
Kuwait	532	20	552
Vereinigte Arabische Emirate	467	14	481
Katar	463	4	467
Irak	216	242	458
Bosnien und Herzegowina	92	333	425
Ukraine	284	116	400

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	8.325	9.152	17.477
darunter:			
Ungeklärt	43	349	392
Nordmazedonien	96	232	328

15. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 79 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst, davon 73 nach § 25 Absatz 4a AufenthG und sechs nach § 25 Absatz 4b AufenthG. Drei Personen waren unter 18 Jahre alt und 76 Personen über 17 Jahre alt. 22 waren männlich und 57 weiblich. Fünf Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG	
Aufenthaltsdauer	79
6 Jahre und weniger	54
mehr als 6 Jahre	25

AE nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG	
Länder insgesamt	79
davon:	
Baden-Württemberg	10
Bayern	9
Berlin	7
Brandenburg	1
Bremen	3
Hamburg	14
Hessen	4
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	4
Nordrhein-Westfalen	20
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	4
Sachsen	2
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	0

	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	79
darunter	
Nigeria	13
Bulgarien	11
übrige Staaten je unter 10 Personen	

16. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 lebten 55 303 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 30 135 männliche und 25 124 weibliche, sowie 44 Personen mit unbekanntem Geschlecht.

17 823 Personen waren unter 18 Jahre alt, 37 479 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 34.631 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 20 668 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei vier Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 6 664 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG
Länder insgesamt	55.303
davon:	
Baden-Württemberg	2.290
Bayern	2.849
Berlin	6.602
Brandenburg	1.316
Bremen	3.677
Hamburg	3.445
Hessen	2.075
Mecklenburg-Vorpommern	436
Niedersachsen	5.128
Nordrhein-Westfalen	19.764
Rheinland-Pfalz	1.844
Saarland	333
Sachsen	1.468
Sachsen-Anhalt	1.217
Schleswig-Holstein	2.103
Thüringen	756

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	55.303
darunter	
Serbien	7.893
Kosovo	5.620
Türkei	3.859
Nordmazedonien	2.925
Nigeria	2.358
Vietnam	2.176
Russische Föderation	2.153
Ghana	2.046
Ungeklärt	1.974
Albanien	1.900

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	55.303
darunter	
Bosnien und Herzegowina	1.853
Afghanistan	1.813
Armenien	1.635
Irak	1.600
Libanon	1.188

17. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, wobei die Differenzierung nach Bundes- und Herkunftsländern für § 25a AufenthG insgesamt, d. h. ohne weitere Untergliederung vorgenommen werden kann), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG, wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte wie oben differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 14 731 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 1 275 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG und 10 383 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufhältig. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Ländern und Staatsangehörigkeiten kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	Summe
Summe	12.528	1.549	654	14.731
männlich	8.037	745	356	9.138
weiblich	4.478	803	295	5.576
unbekannt	13	1	3	17

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	Summe
Altersgruppen insgesamt	12.528	1.549	654	14.731
unter 18 Jahre	3.449	58	589	4.096
18 Jahre und älter	9.077	1.491	65	10.633
unbekannt	2	0	0	2

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	Summe
Länder insgesamt	12.528	1.549	654	14.731
Baden-Württemberg	1.440	173	74	1.687
Bayern	1.533	198	77	1.808
Berlin	708	79	34	821
Brandenburg	214	18	12	244
Bremen	385	27	12	424
Hamburg	470	11	10	491
Hessen	582	61	20	663
Mecklenburg-Vorpommern	214	57	16	287

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	Summe
Niedersachsen	1.269	210	99	1.578
Nordrhein-Westfalen	3.912	462	199	4.573
Rheinland-Pfalz	494	124	49	667
Saarland	50	9	3	62
Sachsen	310	26	10	346
Sachsen-Anhalt	123	12	6	141
Schleswig-Holstein	702	80	26	808
Thüringen	122	2	7	131

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG
insgesamt	12.528
darunter:	
Afghanistan	2.920
Russische Föderation	1.011
Kosovo	836
Serbien	800
Albanien	741
Irak	731
Armenien	618
Türkei	438
Nordmazedonien	403
Libanon	365
Aserbaidtschan	339
Guinea	309
Ukraine	258
Gambia	199
Iran	198

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 S. 1 AufenthG
insgesamt	1.549
darunter:	
Kosovo	174
Albanien	157
Serbien	132
Armenien	124
Ukraine	124
Russische Föderation	104
Aserbaidtschan	89
Afghanistan	84
Irak	74
Nordmazedonien	73
Türkei	64
Iran	43
Libanon	40
Georgien	34
Bosnien und Herzegowina	30

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 S. 2 AufenthG
insgesamt	654
darunter:	
Kosovo	83
Albanien	61
Ukraine	53
Serbien	51
Russische Föderation	50
Nordmazedonien	47
Türkei	39
Armenien	34
Afghanistan	26
Irak	25
Syrien	25
Libanon	19
Montenegro	19
Aserbaidschan	18
Bosnien und Herzegowina	18

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2
Erteilungen insgesamt	12.528	1.549	654
davon erstmalig in 2021	3.904	424	182

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	1.275
Altersgruppen insgesamt	
unter 18 Jahre	581
18 Jahre und älter	694

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	1.275
Geschlecht	
männlich	644
weiblich	631

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	1.275
Länder	
davon:	
Baden-Württemberg	57
Bayern	79
Berlin	253
Brandenburg	39
Bremen	1
Hamburg	47
Hessen	34
Mecklenburg-Vorpommern	74
Niedersachsen	158
Nordrhein-Westfalen	343
Rheinland-Pfalz	46
Saarland	9
Sachsen	73

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	1.275
Länder	
davon:	
Sachsen-Anhalt	27
Schleswig-Holstein	28
Thüringen	7

Staatsangehörigkeiten	Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG
insgesamt	1.275
davon:	
Russische Föderation	347
Serbien	103
Irak	101
Albanien	75
Libanon	66
Kosovo	65
Ungeklärt	60
Afghanistan	54
Türkei	48
Armenien	45
Nordmazedonien	41
Ukraine	32
Aserbaidshan	31
Georgien	27
Pakistan	24

Duldung	nach § 60a Absatz 2b AufenthG
Erteilungen insgesamt	1.275
davon erstmalig in 2021	698

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Summe	6.537	814	3.032	10.383
männlich	4.483	169	1.564	6.216
weiblich	2.053	645	1.463	4.161
unbekannt	1	0	5	6

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Altersgruppe	6.537	814	3.032	10.383
unter 18 Jahre	113	106	2.979	3.198
18 Jahre und älter	6.422	708	53	7.183
unbekannt	2	0	0	2

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Länder	6.537	814	3.032	10.383
Baden-Württemberg	820	93	362	1.275
Bayern	509	44	176	729
Berlin	357	63	197	617
Brandenburg	93	11	46	150

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Bremen	223	23	113	359
Hamburg	441	20	109	570
Hessen	301	35	112	448
Mecklenburg-Vorpommern	76	3	40	119
Niedersachsen	599	86	299	984
Nordrhein-Westfalen	2.204	321	1.155	3.680
Rheinland-Pfalz	315	53	170	538
Saarland	51	6	21	78
Sachsen	118	11	60	189
Sachsen-Anhalt	76	8	29	113
Schleswig-Holstein	297	30	112	439
Thüringen	57	7	31	95

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
insgesamt	6.537
darunter:	
Afghanistan	619
Irak	452
Kosovo	433
Serbien	425
Armenien	356
Libanon	354
Russische Föderation	321
Albanien	290
Pakistan	281
Türkei	273
Aserbaidtschan	221
Iran	168
Ungeklärt	151
Nordmazedonien	147
Ägypten	146

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)
insgesamt	814
darunter:	
Albanien	72
Kosovo	70
Armenien	65
Serbien	62
Russische Föderation	53
Libanon	52
Nordmazedonien	38
Afghanistan	36
Pakistan	36
Ägypten	33
Irak	31
Aserbaidtschan	28

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)
insgesamt	814
darunter:	
Georgien	28
Iran	19
Türkei	19

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)
insgesamt	3.032
darunter:	
Albanien	283
Kosovo	276
Serbien	271
Russische Föderation	237
Libanon	206
Armenien	199
Afghanistan	137
Nordmazedonien	130
Ukraine	100
Ägypten	97
Aserbaidshjan	97
Türkei	97
Georgien	94
Pakistan	91
Irak	83

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)
Erteilungen insgesamt	6.537	814	3.032
davon erstmalig in 2021	2542	373	1349

18. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter [0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre] und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe, so differenziert wie möglich, und der Duldungen nach den §§ 60a, 60b, 60c und 60d AufenthG, jeweils aufgelistet nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren im AZR 242 029 Personen mit einer Duldung, darunter 167 491 männliche und 74 192 weibliche, 343 Personen mit unbekanntem Geschlecht sowie drei Personen als divers erfasst. 62 906 Personen waren unter 18 Jahre, 179 046. Personen über 17 Jahre alt und bei 77 Personen ist das Alter unbekannt. 48 310 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit einer Duldung	242.029
Aufenthaltsdauer	
0 bis 3 Jahre	81.938
mehr als 3 Jahre	159.999
0 bis 4 Jahre	105.329
mehr als 4 Jahre	136.608
0 bis 5 Jahre	137.493
mehr als 5 Jahre	104.444
0 bis 6 Jahre	195.470
mehr als 6 Jahre	46.467
0 bis 8 Jahre	220.433
mehr als 8 Jahre	21.504
0 bis 10 Jahre	226.945
mehr als 10 Jahre	14.992
0 bis 12 Jahre	229.930
mehr als 12 Jahre	12.007
0 bis 15 Jahre	232.130
mehr als 15 Jahre	9.807
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	92

Personen mit einer Duldung	242.029
Alter	
0 bis 11 Jahre	46.234
12 bis 15 Jahre	11.470
16 bis 17 Jahre	5.202
18 bis 20 Jahre	8.460
21 bis 29 Jahre	65.751
30 bis 39 Jahre	59.899
40 bis 49 Jahre	28.246
50 bis 59 Jahre	11.241
60 bis 69 Jahre	4.029
70 Jahre und mehr	1.420
Ohne Altersangaben	77

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 31. Dezember 2021	242.029
	darunter:		
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	407
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	3.972
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	72.484
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Inhabern einer Duldung wg. fehlender Reisedokumente oder aus medizinischen Gründen	23.275
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	2.975
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	76.904
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren notwendig	213

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 31. Dezember 2021	242.029
	darunter:		
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“: Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor oder erhebliche öffentliche Interessen (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	9249
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a Absatz 1 AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	1.275
11.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	Abschiebungshindernisse n. § 60 Absatz 1-5,7 AufenthG	3.284
12.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Absatz 1a AufenthG	1.127
13.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	263
14.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	56
15.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	141
16.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer zuständigen Stelle nach § 72 Absatz 4 AufenthG	42
17.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	Asylfolgeantrag	4.050
18.	Nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG	Weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen	3.274
19.	Nach § 60a Absatz 2 S. 13 AufenthG a. F.	Vaterschaftsanerkennung	8
20.	Nach § 60a Absatz 2 S. 4 AufenthG a. F.	Ausbildungsduldung	982
21.	Nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60b Absatz 1 AufenthG	Ungeklärte Identität	25.486
22.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG	Ausbildungsduldung	6.920
23.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 7 AufenthG	Erforderliche Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen	816
24.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch	3.421
25.	Nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch / Ehegatte / Lebenspartner	735
26.	Nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Regelanspruch / minderjährige ledige Kinder	238
27.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 4 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen	135

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 31. Dezember 2021	242.029
	darunter:		
28.	Nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen / Ehegatte / Lebenspartner	141
29.	Nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung / Ermessen / minderjährige ledige Kinder	43
30.	Nach § 60a Absatz 2 S. 4 AufenthG	Verfahren nach § 85a AufenthG	113

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
insgesamt	407	3.972	72.484	23.275	2.975	76.904	213	9.249	0	1.275
darunter:										
Irak	12	1.070	7.862	1.603	66	14.359	10	1.356	0	101
Afghanistan	4	378	6.727	577	53	10.314	20	1.597	0	54
Nigeria	7	135	6.218	2.482	39	2.760	7	281	0	17
Russische Föd.	16	182	4.499	1.853	218	3.980	7	465	0	347
Iran	4	100	3.515	455	55	1.931	2	238	0	15
Serbien	5	172	1.324	1.991	349	3.617	24	387	0	103
Pakistan	6	81	3.208	321	28	1.597	2	208	0	24
Türkei	18	108	2.354	877	109	2.695	12	227	0	48
Ungeklärt	25	84	3.517	462	28	1.465	6	106	0	60
Libanon	9	71	3.289	383	27	1.191	3	99	0	66
Gambia	1	11	2.124	234	23	1.883	3	230	0	0
Armenien	9	146	1.530	1.074	110	1.925	9	319	0	45
Kosovo	8	136	669	1.226	209	2.462	19	316	0	65
Syrien	4	191	1.060	462	39	2.304	4	154	0	10
Guinea	2	59	2.278	228	19	900	4	189	0	0

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
insgesamt	3.284	1.127	263	56	141	42	4.050	3.274	8	982
darunter:										
Irak	304	48	25	3	19	0	340	198	0	77
Afghanistan	739	283	26	3	12	2	595	302	0	228
Nigeria	177	12	20	1	5	0	227	182	0	40
Russische Föderation	105	3	27	2	18	1	250	156	0	23
Iran	63	19	14	3	3	0	180	92	0	55
Serbien	87	24	13	8	3	5	156	178	0	4
Pakistan	32	12	8	0	4	1	96	94	0	29
Türkei	110	21	20	9	13	5	137	137	1	10
Ungeklärt	57	23	7	2	2	0	53	14	0	10
Libanon	25	3	1	0	1	0	63	10	0	9
Gambia	31	26	3	2	2	3	18	128	0	71
Armenien	31	0	0	0	3	2	32	54	0	41
Kosovo	42	3	4	3	3	1	46	58	0	12
Syrien	284	123	10	0	16	0	227	230	0	3
Guinea	23	63	1	1	3	0	44	39	0	57

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	alle Dul- dungen
insgesamt	25.486	6.920	816	3.421	735	238	135	141	43	113	242.029
darunter:											
Irak	695	535	49	597	132	83	13	35	8	1	29.601
Afghanistan	585	1.613	129	1.164	220	26	39	19	4	2	25.715
Nigeria	2.220	258	61	121	31	16	6	13	10	25	15.371
Russische Föd.	1.126	173	16	17	11	2	0	1	0	4	13.502
Iran	1.913	501	41	121	32	9	4	3	0	1	9.369
Serbien	272	31	1	17	10	9	1	0	0	2	8.793
Pakistan	1.716	255	27	325	38	4	12	13	1	1	8.143
Türkei	598	173	5	47	10	0	0	17	0	2	7.763
Ungeklärt	1.395	31	10	28	1	1	3	1	2	2	7.395
Libanon	1.372	70	5	29	5	4	7	1	0	1	6.744
Gambia	941	493	69	166	98	3	7	6	0	2	6.578
Armenien	289	281	26	29	11	6	0	2	2	1	5.977
Kosovo	153	67	0	48	8	12	0	2	1	3	5.576
Syrien	225	41	3	10	5	3	0	0	0	0	5.408
Guinea	761	352	112	69	13	3	7	6	0	2	5.235

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Länder insgesamt	407	3.972	72.484	23.275	2.975	76.904	213	9.249	0	1.275
davon:										
Baden-Württemberg	28	128	11.929	4.194	193	9.681	16	460	0	57
Bayern	25	435	8.253	2.684	346	7.434	7	1.296	0	79
Berlin	52	4	4.596	683	128	3.517	8	1.896	0	253
Brandenburg	28	76	2.458	393	58	2.065	7	418	0	39
Bremen	0	49	396	524	370	1.118	9	259	0	1
Hamburg	0	2	2.293	496	77	1.740	4	71	0	47
Hessen	6	219	4.181	299	102	4.418	15	164	0	34
Mecklenburg- Vorpommern	2	36	1.164	177	36	1.263	3	168	0	74
Niedersachsen	118	232	6.405	2.375	347	7.210	23	1.219	0	158
Nordrhein-Westfalen	9	1.785	18.078	7.952	955	23.375	49	1.748	0	343
Rheinland-Pfalz	82	93	2.792	887	130	3.195	11	926	0	46
Saarland	0	64	340	102	21	525	3	33	0	9
Sachsen	1	33	3.873	996	45	3.189	3	121	0	73
Sachsen-Anhalt	3	59	1.220	258	28	1.247	3	56	0	27
Schleswig-Holstein	50	697	3.246	1.009	90	5.297	46	187	0	28
Thüringen	3	60	1.260	246	49	1.630	6	227	0	7

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Länder insgesamt	3.284	1.127	263	56	141	42	4.050	3.274	8	982
davon:										
Baden-Württemberg	382	48	26	1	18	4	215	1.482	1	172
Bayern	457	56	22	4	37	5	925	136	2	157
Berlin	76	81	1	26	3	14	288	6	1	32
Brandenburg	38	46	11	0	1	0	188	50	0	14
Bremen	14	93	5	6	3	1	77	15	0	7
Hamburg	1.289	119	11	9	9	4	45	415	0	9
Hessen	274	75	16	1	3	2	130	297	2	38
Mecklenburg-Vorpommern	15	5	12	0	0	1	59	26	0	3
Niedersachsen	83	75	59	3	16	1	669	137	1	97
Nordrhein-Westfalen	255	358	44	1	14	6	644	238	1	281

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Länder insgesamt	3.284	1.127	263	56	141	42	4.050	3.274	8	982
davon:										
Rheinland-Pfalz	67	7	8	2	2	1	234	74	0	44
Saarland	25	13	3	0	1	0	21	16	0	3
Sachsen	173	47	33	1	14	1	175	69	0	46
Sachsen-Anhalt	29	41	3	0	0	0	128	44	0	19
Schleswig-Holstein	19	36	1	1	1	1	50	189	0	41
Thüringen	88	27	8	1	19	1	202	80	0	19

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	alle Duldungen
Länder insgesamt	25.486	6.920	816	3.421	735	238	135	141	43	113	242.029
davon:											
Baden-Württemberg	2.845	1.080	277	629	349	58	24	30	18	15	34.360
Bayern	4.548	1.528	114	412	69	62	23	24	5	2	29.147
Berlin	1.277	245	40	35	2	1	1	0	0	9	13.275
Brandenburg	746	90	8	47	3	1	1	1	0	3	6.790
Bremen	88	35	6	9	2	0	0	0	0	11	3.098
Hamburg	181	206	22	71	3	3	3	0	0	0	7.129
Hessen	2.196	284	11	171	62	11	3	6	0	16	13.036
Mecklenburg-Vorpommern	875	68	6	34	1	1	0	0	0	0	4.029
Niedersachsen	1.716	499	61	384	55	20	26	8	3	18	22.018
Nordrhein-Westfalen	4.916	1.891	178	806	89	55	26	45	12	22	64.176
Rheinland-Pfalz	943	367	15	345	39	16	7	10	3	5	10.351
Saarland	65	10	1	17	3	1	0	3	0	0	1.279
Sachsen	2.125	212	30	127	12	1	8	6	0	9	11.423
Sachsen-Anhalt	2.288	73	13	61	4	2	0	2	0	0	5.608
Schleswig-Holstein	439	240	21	115	17	4	1	5	1	2	11.834
Thüringen	238	92	13	158	25	2	12	1	1	1	4.476

- a) Wieso wurde die Aussagekraft der im AZR verfügbaren Zahl der Geduldeten mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG von der Bundesregierung auch zwei Jahre nach der gesetzlichen Verankerung von § 60b AufenthG und mehr als ein Jahr nach der technischen Umsetzung der Regelung im AZR als „noch sehr begrenzt“ bezeichnet (Antwort zu Frage 18b auf Bundestagsdrucksache 19/32579)?

Über welche Informationen oder Berichte zur möglicherweise fehlerhaften oder verzögerten Umsetzung der Neuregelung in der Praxis verfügt die Bundesregierung gegebenenfalls, und wie beurteilt sie die Aussagekraft dieser Daten jetzt (bitte ausführen und begründen)?

Der Speichersachverhalt im AZR zur Erfassung von Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität wurde mit der „Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung (BeschVu-AufenthVAndV)“ in die Anlage der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) aufgenommen (vgl. Tabelle 17, Buchstabe p, Spalte A).

Technisch wurde der Speichersachverhalt zum 1. März 2020 im AZR umgesetzt, sodass ein dreimonatiges Umsetzungsdefizit vorlag. Eine Meldbarkeit wurde aber für die Ausländerbehörden rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 ermöglicht.

Vor der Einführung des neuen Speichersachverhaltes der Duldung nach § 60b AufenthG erfolgte die Speicherung von Duldungen mittels eines Sammeltatbestandes. Die diesbezüglich eingetragenen Fristen laufen teilweise zum jetzigen Zeitpunkt noch. Da rechtlich betrachtet der Aufenthalt nur durch eine Duldung erklärbar ist, sind mehrere gleichzeitig gültig gemeldete Duldungstatbestände hinsichtlich des Aufenthaltes einer Person fachlich unzulässig. Folglich müsste die bisher gültige Duldung widerrufen oder die Dauer der Befristung geändert werden, bevor eine neue Duldung (in diesem Falle nach § 60b AufenthG) eingetragen werden könnte. Im Übrigen ist in § 105 Absatz 1 AufenthG vorgesehen, dass die Ausstellung einer Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" frühestens erfolgen darf, wenn eine Verlängerung der Duldung oder eine Erteilung der Duldung aus anderem Grund geprüft wird. Eine solche Datenbereinigung wäre zwar grundsätzlich möglich, ist aber im Hinblick auf die regelmäßig überlasteten Ausländerbehörden, und auch insbesondere für die betreffende Person, unverhältnismäßig. Aufgrund der verspäteten Umsetzung und der Tatsache, dass eine manuelle Bereinigung unverhältnismäßig wäre, ist die Datenlage aktuell noch als nicht valide einzuschätzen.

Zudem ist davon auszugehen, dass die COVID-19-Pandemie Auswirkungen auf die Erteilung von Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität hat, da insoweit Einschränkungen in der Arbeitsweise der Ausländerbehörden sowie im diplomatischen Verkehr - insbesondere bei der Beantragung von Passersatzpapieren und Anhörungen zur Identifizierung in Auslandsvertretungen - vorliegen und nach wie vor vorhanden sind. Insoweit bewertet die Bundesregierung die Aussagekraft der Daten mit den voran genannten Einschränkungen.

- b) Wann, und in welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP („Mehr Fortschritt wagen“, Zeile 4668) vereinbarte Abschaffung der „Duldung light“ und Verbesserungen bei der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung vorzunehmen (bitte darlegen)?

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat prüft derzeit, wie die Vorgaben des Koalitionsvertrages umgesetzt werden. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen zum Zeitpunkt und Inhalt im Hinblick auf die genannten Vorhaben getroffen werden können.

19. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren im AZR 215 841 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung erfasst, davon 134.144 männliche, 81 536 weibliche und zehn diverse Personen, sowie 151 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 71 437 Personen waren unter 18 Jahre alt, 144 344 Personen über 17 Jahre alt und bei 60 Personen ist das Alter unbekannt. 6 755 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 208 973 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 113 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung	215.841
Länder	
Baden-Württemberg	26.758
Bayern	28.487
Berlin	12.153

Personen mit Aufenthaltsgestattung	215.841
Länder	
Brandenburg	10.704
Bremen	2.250
Hamburg	6.185
Hessen	23.989
Mecklenburg-Vorpommern	3.665
Niedersachsen	25.452
Nordrhein-Westfalen	41.788
Rheinland-Pfalz	7.099
Saarland	1.879
Sachsen	9.843
Sachsen-Anhalt	4.005
Schleswig-Holstein	6.938
Thüringen	4.646

Personen mit Aufenthaltsgestattung	215.841
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
darunter:	
Afghanistan	39.385
Syrien	38.255
Irak	28.018
Iran	14.612
Türkei	14.174
Nigeria	10.717
Russische Föderation	8.935
Somalia	5.704
Pakistan	4.333
Ungeklärt	4.208
Georgien	3.190
Guinea	2.910
Äthiopien	2.759
Eritrea	2.418
Aserbaidshjan	2.089

20. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsnachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsnachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Hält die Bundesregierung die vorgeschaltete Erteilung eines in der Regel nur kurzfristigen Ankunftsnachweises (statt gleich einer Aufenthaltsgestattung) für sinnvoll und erforderlich (bitte begründen)?

Zum 31. Dezember 2021 lebten in Deutschland 14 360 Personen mit einem Ankunftsnachweis, darunter 9 714 männliche und 4 645 weibliche Personen sowie eine mit unbekanntem Geschlecht. 3 990 Personen waren unter 18 Jahre und 10 370 waren über 17 Jahre. Die Aufteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wurden die Personen, die zum Stichtag 31. Dezember 2021 noch im Besitz eines gültigen Ankunftsnachweises waren:

Personen mit Ankunftsnachweis	14.360
Länder:	
Baden-Württemberg	1.167
Bayern	3.028
Berlin	534
Brandenburg	88
Bremen	102
Hamburg	182
Hessen	1.865
Mecklenburg-Vorpommern	155
Niedersachsen	803
Nordrhein-Westfalen	3.023
Rheinland-Pfalz	646
Saarland	18
Sachsen	1.062
Sachsen-Anhalt	285
Schleswig-Holstein	447
Thüringen	955

Personen mit Ankunftsnachweis	14.360
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
darunter:	
Afghanistan	3.428
Syrien	3.000
Irak	2.200
Türkei	877
Georgien	706
Nordmazedonien	373
Iran	336
Algerien	234
Somalia	224
Venezuela	186
Albanien	161
Libyen	160
Serbien	160
Moldau (Republik)	149
Eritrea	144

Ausweislich des AZR wurden bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt an 596 379 Personen Ankunftsnachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 68 Tage betrug. Hierbei sind auch Fälle enthalten, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat, so dass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsnachweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsnachweisen, die im Jahr 2021 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich eine durchschnittliche Gültigkeit des Ankunftsnachweises von etwa 67 Tagen.

Die vorgeschaltete Ausstellung eines Ankunftsnachweises ist auch weiterhin sinnvoll und erforderlich, da sich die auf das Jahr 2021 bezogene durchschnittliche Gültigkeitsdauer eines Ankunftsnachweises in Bezug zum Vergleichszeitraum – erste Jahreshälfte 2021 – annähernd verdoppelt hat (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32579, Frage 20). Für den Zeitraum bis zur Stellung eines Asylantrages dient der Ankunftsnachweis damit u. a. als Grundlage für den Bezug von Sozialleistungen und ermöglicht den Inhabern die Eröffnung eines Basis-

kontos. Der Ankunftsnachweis stellt sicher, dass Asylsuchende im Zeitraum zwischen Asylgesuch und Asylantragstellung nicht ohne Nachweis für ihre Eigenschaft als Asylsuchende bleiben.

21. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine umfassenden statistischen Erkenntnisse vor.

Der Sachverhalt wird von den hierfür zuständigen Ausländerbehörden im Regelfall nicht ermittelt und in der Folge ggf. auch nicht dem AZR unter dem Speichersachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“ gemeldet.

Personen, die in Griechenland bereits internationalen Schutz (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz) erhalten hatten, gleichwohl aber nach Deutschland einreisten und einen Asylantrag stellten, erfasst das BAMF gesondert, soweit dies im Einzelfall im Rahmen des Asylverfahrens bekannt wird. Zum 31. Dezember 2021 waren etwa 39 000 Verfahren von durch Griechenland bereits anerkannten Schutzberechtigten beim BAMF anhängig.

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer und Ausländerinnen (UMA), die sich am Stichtag 31. Dezember 2021 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Ländern befanden (Quelle: Bundesverwaltungsamt):

Länder	UMA (Altverfahren nach § 89d SGB VI-II)	UMA - Vorläufige Inobhutnahmen	UMA - inobhutnahmen	UMA-Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	Summe UMA (zum Stichtag 31. Dezember 2021)
Baden-Württemberg	9	111	126	562	808
Bayern	85	115	231	763	1.194
Berlin	23	55	107	442	627
Brandenburg	4	9	47	202	262
Bremen	7	91	45	213	356
Hamburg	147	18	87	0	252
Hessen	36	79	175	603	893
Mecklenburg-Vorpommern	1	5	47	107	160
Niedersachsen	12	29	161	534	736
Nordrhein-Westfalen	210	106	492	1.849	2.657
Rheinland-Pfalz	3	17	40	311	371
Saarland	0	9	7	36	52
Sachsen	5	12	38	261	316
Sachsen-Anhalt	0	7	40	119	166
Schleswig-Holstein	3	31	77	210	321

Länder	UMA (Altverfahren nach § 89d SGB VI-II)	UMA - Vorläufige Inobhutnahmen	UMA - inobhutnahmen	UMA-Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	Summe UMA (zum Stichtag 31. Dezember 2021)
Thüringen	13	8	22	119	162
Summe aller Zuständigkeiten	558	702	1.742	6.331	9.333

23. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 258 121 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG erfasst. 70 705 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Ländern und Staatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG		
1.	nach § 26 Absatz 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	33.844
2.	nach § 26 Absatz 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	70.599
3.	nach § 26 Absatz 3 S. 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren) erteilt am...	374
4.	nach § 26 Absatz 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	24.936
5.	nach § 26 Absatz 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	70.378
6.	nach § 26 Absatz 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	922
7.	nach § 26 Absatz 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	3.109
8.	nach § 26 Absatz 3 S. 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	4.982
9.	nach § 26 Absatz 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	48.977

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamt bis Summe	33.844	70.599	374	24.936	70.378	922	3.109	4.982	48.977	258.121
männlich	20.355	38.926	225	16.938	56.187	680	2.473	3.008	29.100	167.892
unbekannt	8	40	0	19	45	0	0	10	19	141
weiblich	13.481	31.633	149	7.979	14.145	242	636	1.964	19.858	90.087
divers	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG nach Ländern	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Gesamt	33.844	70.599	374	24.936	70.378	922	3.109	4.982	48.977
Baden-Württemberg	6.083	10.253	7	1.442	8.908	190	801	682	7.760
Bayern	6.161	8.985	22	2.336	9.481	42	202	506	5.559
Berlin	364	4.150	0	1.781	3.641	41	107	3	3.303
Brandenburg	73	499	0	283	951	8	40	61	299
Bremen	186	946	0	823	1.685	17	56	206	688
Hamburg	484	2.090	0	981	2.055	24	97	4	1.793

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG nach Ländern	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Hessen	5.480	7.455	14	1.164	6.774	100	335	580	5.008
Mecklenburg-Vorpommern	139	391	0	133	708	6	20	35	164
Niedersachsen	3.640	7.059	9	3.966	7.470	105	292	582	4.944
Nordrhein-Westfalen	9.281	21.512	280	8.152	17.073	279	795	1.480	14.180
Rheinland-Pfalz	552	2.888	3	1.275	3.660	38	102	323	2.156
Saarland	366	1.300	1	584	1.534	13	64	122	648
Sachsen	322	757	0	349	1.830	8	84	106	683
Sachsen-Anhalt	268	578	32	174	1.041	5	17	54	344
Schleswig-Holstein	354	1.278	5	1.201	2.518	33	69	197	1.036
Thüringen	91	458	1	292	1.049	13	28	41	412

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG nach Staatsangehörigkeiten	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Gesamt	33.844	70.599	374	24.936	70.378	922	3.109	4.982	48.977
darunter:									
Syrien	1.565	764	32	8.011	41.218	400	1.778	2.863	3.661
Irak	9.131	1.947	105	5.380	7.217	147	325	506	2.038
Türkei	7.343	8.088	38	3.120	2.180	98	96	90	4.472
Kosovo	1.776	12.907	4	396	377	12	28	125	9.637
Afghanistan	1.930	2.402	22	1.355	3.349	49	145	454	3.959
Serbien	440	6.763	6	133	137	1	26	99	6.004
Bosnien und Herzegowina	75	11.441	8	20	11	1	1	10	1.099
Iran	3.303	919	53	1.965	4.101	70	162	111	951
Vietnam	361	4.831	1	163	173	6	11	5	1.635
Eritrea	1.035	307	3	409	4.015	20	183	75	272
Ungeklärt	240	955	3	536	1.634	18	60	125	1.036
Russische Föderation	609	1.274	8	634	486	13	18	49	870
Sri Lanka	929	1.307	4	465	407	6	16	9	523
Libanon	61	1.338	2	61	74	3	7	26	1.354
Staatenlos	109	307	2	208	1.071	13	57	94	703

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamt bis Summe	33.844	70.599	374	24.936	70.378	922	3.109	4.982	48.977	258.121
Davon erstmalig im Jahr 2021	0	0	0	7.349	40.743	239	1.685	3.458	17.231	70.705

24. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden bis zum 31. Dezember 2021 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei sich die 15 wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen:

BAMF 01.01.-31.12.2021	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Zuerkennungen von Flüchtlingschutz nach § 3 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochene Zuerkennungen von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochene Feststellungen von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	1.226	30.839	22.996	4.787
davon				
Männlich	572	15.615	13.136	2.551
Weiblich	654	15.224	9.860	2.236
unter 18 Jahre	685	26.020	9.386	2.737
über 17 Jahre	541	4.819	13.610	2.050

BAMF 01.01.-31.12.2021	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Zuerkennungen von Flüchtlingschutz nach § 3 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochene Zuerkennungen von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochene Feststellungen von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	1.226	30.839	22.996	4.787
darunter				
Syrien	226	15.851	20.206	238
Afghanistan	84	1.491	461	2.272
Irak	14	2.457	458	631
Eritrea	45	2.020	431	174
Ungeklärt	86	2.103	321	62
Türkei	247	2.211	35	18
Somalia	96	1.701	228	242
Iran	79	952	105	46
Nigeria	26	264	41	264
Guinea	64	302	62	84
Äthiopien	28	236	9	104
Staatenlos	15	204	33	2
Jemen	15	22	196	14
Russische Föd.	23	146	47	28
Pakistan	3	160	11	50

Gerichte 01.01.-31.12.2021 (Stand: 15.02.2022)	Ausgesprochene Aner- kennungen als Asylbe- rechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Zuerkennungen von Flüchtlings- schutz nach § 3 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochene Zu- erkennungen von sub- sidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochene Feststellungen von Abschiebungsverbo- ten nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	468	6.391	1.346	11.607
davon				
Männlich	257	4.248	881	8.011
Weiblich	211	2.143	465	3.596
unter 18 Jahre	75	1.068	354	3.049
über 17 Jahre	393	5.323	992	8.558

Gerichte 01.01.-31.12.2021 (Stand: 15.02.2022)	Ausgesprochene Aner- kennungen als Asylbe- rechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Zuerkennungen von Flüchtlings- schutz nach § 3 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochene Zuer- kennungen von subsi- diärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylVfG	Ausgesprochene Feststellungen von Abschiebungsverbo- ten nach § 60 Absatz 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	468	6.391	1.346	11.607
darunter				
Afghanistan	11	968	426	6.444
Syrien	23	1.306	20	299
Irak	19	437	233	1.307
Nigeria	11	64	12	643
Iran	75	1.621	44	124
Türkei	168	548	25	66
Russische Föd.	73	94	75	125
Pakistan	9	444	10	131
Somalia	1	94	80	339
Georgien	1	9	4	57
Guinea	3	40	8	89
Ungeklärt	2	199	51	152
Gambia	1	18	5	100
Aserbaidshan	8	38	7	38
Armenien	-	4	4	65

25. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 31. Dezember 2021 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2021 waren im AZR 802 219 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, darunter 504 761 männliche, 296 826 weibliche, fünf diverse und 627 Personen unbekannten Geschlechts. 129 074 Personen waren unter 18 Jahre alt, 673 054 Personen waren über 17 Jahre alt und bei 91 Personen ist das Alter unbekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Asyablehnung im AZR grundsätzlich solange gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind. Die zugrundeliegende Asylentscheidung kann daher u. U. viele Jahre zurückliegen und die ausländische Person kann zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben haben. Eine im AZR gespeicherte Asyablehnung allein bedeutet also nicht, dass

diese Person etwa ausreisepflichtig wäre. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit abgelehntem Asylantrag	802.219
Aufenthaltsdauer	
seit sechs Jahren oder weniger	352.279
seit mehr als sechs Jahren	449.752
Aufenthaltsdauer unbekannt	188

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in Prozent
unbefristete Aufenthaltsrechte	32,7
befristete Aufenthaltsrechte	42,3
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	25,0

Personen mit abgelehntem Asylantrag	802.219
Länder	
Baden-Württemberg	99.867
Bayern	100.551
Berlin	54.036
Brandenburg	13.763
Bremen	12.483
Hamburg	30.256
Hessen	65.541
Mecklenburg-Vorpommern	8.436
Niedersachsen	74.877
Nordrhein-Westfalen	215.283
Rheinland-Pfalz	37.086
Saarland	8.033
Sachsen	25.674
Sachsen-Anhalt	15.095
Schleswig-Holstein	28.029
Thüringen	13.209

Personen mit abgelehntem Asylantrag nach Staatsangehörigkeiten	802.219
darunter:	
Afghanistan	117.856
Türkei	77.921
Kosovo	67.991
Serbien	47.669
Irak	46.257
Syrien	29.670
Vietnam	27.388
Nigeria	27.313
Russische Föderation	22.183
Libanon	18.148
Nordmazedonien	17.222
Pakistan	16.453
Albanien	15.950
Iran	14.984
Armenien	14.310

Jahr der Asylentscheidung (Antrag abgelehnt)	802.219
vor 1980	51
1980 bis 1989	3.582
1990	5.214
1991	6.458
1992	8.244
1993	15.458
1994	16.739
1995	18.015
1996	18.717
1997	18.428
1998	18.890
1999	19.404
2000	28.124
2001	22.875
2002	25.601
2003	24.832
2004	21.041
2005	18.297
2006	15.155
2007	10.151
2008	5.921
2009	5.926
2010	8.737
2011	9.999
2012	13.552
2013	15.200
2014	13.256
2015	18.456
2016	40.179
2017	68.099
2018	56.899
2019	66.167
2020	69.595
2021	68.840
unbekannt	26.117

26. Wie viele Personen waren zum 31. Dezember 2021 im Ausländerzentralregister erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel noch eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige, wie viele abgelehnte Asylsuchende und wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 4 282 317 Personen erfasst, bei denen im AZR weder ein Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung gespeichert war, darunter 3 850 458 EU- und EWR-Bürger. Neben EU- und EWR-Bürgern sind Personen enthalten, deren Aufenthaltstitel erloschen, widerrufen oder zurückgenommen wurde, bei denen die Prüfung der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels andauert oder zu denen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Status im AZR erfasst ist. Da es im AZR keine Speicher-sachverhalte gibt, die Personengruppen abbilden, die sich mit einem langfristigen Visum in Deutschland aufhalten, in Haft untergebracht sind oder denen ei-

ne Betretenserlaubnis erteilt wurde, werden auch diese Personen im Sinne der Frage als Personen ohne aufenthaltsrechtlichen Status gezählt. Sie könnten aber nicht etwa der Gruppe der Ausreisepflichtigen zugerechnet werden, da sie sich legal im Bundesgebiet aufhalten. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsge- stattung	4.282.317
Geschlecht	
divers	35
männlich	2.379.913
unbekannt	9.980
weiblich	1.892.389

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsge- stattung	4.282.317
nach Alter	
unter 18 Jahre	763.061
18 Jahre und älter	3.519.002
unbekannt	254

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus Auf- enthalt seit	4.282.317
seit mehr als sechs Jahren	1.660.269
seit sechs Jahren oder weniger	2.618.228
Aufenthaltsdauer unbekannt	3.820

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus nach Ländern	4.282.317
Baden-Württemberg	687.613
Bayern	877.743
Berlin	306.583
Brandenburg	58.274
Bremen	37.059
Hamburg	87.274
Hessen	415.696
Mecklenburg-Vorpommern	38.055
Niedersachsen	325.946
Nordrhein-Westfalen	899.112
Rheinland-Pfalz	217.842
Saarland	48.149
Sachsen	89.353
Sachsen-Anhalt	44.559
Schleswig-Holstein	99.066
Thüringen	49.993

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus davon nach Hauptstaatsangehörigkeiten	4.282.317
Rumänien	823.369
Polen	787.219
Bulgarien	397.233
Italien	355.681
Kroatien	249.954
Griechenland	210.601
Ungarn	198.519

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus davon nach Hauptstaatsangehörigkeiten	4.282.317
Spanien	134.439
Niederlande	96.939
Frankreich	93.842
Österreich	92.459
Portugal	80.932
Slowakische Republik	57.866
Litauen	54.094
Tschechische Republik	54.046

Anzahl der aufhältigen EU- und EWR-Bürger	3.850.458
männlich	2.120.731
weiblich	1.721.477
divers	13
unbekannt	8.237

Anzahl der aufhältigen EU- und EWR-Bürger	3.850.458
unter 18 Jahre	649.476
18 Jahre und älter	3.200.954
unbekannt	28

Anzahl der aufhältigen EU- und EWR-Bürger Aufenthaltsdauer	3.850.458
seit mehr als sechs Jahren	1.558.749
seit sechs Jahren oder weniger	2.291.696
Aufenthaltsdauer unbekannt	13

Anzahl der aufhältigen EU- und EWR-Bürger nach Ländern	3.850.458
Baden-Württemberg	635.119
Bayern	804.362
Berlin	255.089
Brandenburg	48.107
Bremen	32.098
Hamburg	73.307
Hessen	377.862
Mecklenburg-Vorpommern	32.927
Niedersachsen	297.942
Nordrhein-Westfalen	802.323
Rheinland-Pfalz	202.747
Saarland	44.045
Sachsen	74.240
Sachsen-Anhalt	38.555
Schleswig-Holstein	86.322
Thüringen	45.413

Anzahl der aufhältigen EU- und EWR-Bürger davon nach Hauptstaatsangehörigkeiten	3.850.458
Rumänien	823.369
Polen	787.219
Bulgarien	397.233
Italien	355.681
Kroatien	249.954
Griechenland	210.601

Anzahl der aufhältigen EU- und EWR-Bürger davon nach Hauptstaatsangehörigkeiten	3.850.458
Ungarn	198.519
Spanien	134.439
Niederlande	96.939
Frankreich	93.842
Österreich	92.459
Portugal	80.932
Slowakische Republik	57.866
Litauen	54.094
Tschechische Republik	54.046

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	36.242
männlich	27.073
weiblich	9.018
divers	0
unbekannt	151

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	36.242
unter 18 Jahre	5.520
18 Jahre und älter	30.717
Unbekannt	5

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht Aufenthalt	36.242
seit mehr als sechs Jahren	8.563
seit sechs Jahren oder weniger	26.916
Aufenthaltsdauer unbekannt	763

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht nach Ländern	36.242
Baden-Württemberg	3.671
Bayern	5.842
Berlin	3.007
Brandenburg	1.730
Bremen	380
Hamburg	2.407
Hessen	2.873
Mecklenburg-Vorpommern	236
Niedersachsen	3.199
Nordrhein-Westfalen	7.355
Rheinland-Pfalz	1.288
Saarland	229
Sachsen	1.921
Sachsen-Anhalt	550
Schleswig-Holstein	1.260
Thüringen	294

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht davon nach Hauptstaatsangehörigkeiten	36.242
Rumänien	2.609
Albanien	2.200
Serbien	1.778
Ukraine	1.684
Polen	1.619

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht davon nach Hauptstaatsangehörigkeiten	36.242
Afghanistan	1.473
Kroatien	1.426
Bulgarien	1.386
Türkei	1.291
Russische Föderation	1.266
Moldau (Republik)	1.236
Irak	1.222
Nordmazedonien	901
Georgien	863
Bosnien und Herzegowina	850

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag	34.231
männlich	22.768
weiblich	11.403
unbekannt	60

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag	34.231
unter 18 Jahre	5.548
18 Jahre und älter	28.674
unbekannt	9

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag	34.231
seit mehr als sechs Jahren	17.132
seit sechs Jahren oder weniger	17.094
Aufenthaltsdauer unbekannt	5

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag nach Ländern	34.231
Baden-Württemberg	3.843
Bayern	5.256
Berlin	3.304
Brandenburg	812
Bremen	405
Hamburg	1.096
Hessen	3.341
Mecklenburg-Vorpommern	250
Niedersachsen	3.231
Nordrhein-Westfalen	8.038
Rheinland-Pfalz	1.684
Saarland	247
Sachsen	952
Sachsen-Anhalt	443
Schleswig-Holstein	977
Thüringen	352

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag nach Hauptstaatsangehörigkeiten	34.231
Rumänien	4.847
Polen	4.130
Bulgarien	2.445
Afghanistan	2.233
Serbien	1.501
Albanien	1.319

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag nach Hauptstaatsangehörigkeiten	34.231
Irak	1.099
Kroatien	877
Russische Föderation	873
Kosovo	863
Türkei	858
Nordmazedonien	793
Ungarn	735
Nigeria	672
Bosnien und Herzegowina	622

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	10.604
männlich	7.625
weiblich	2.945
unbekannt	34

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	10.604
unter 18 Jahre	3.107
18 bis und älter	7.494
Unbekannt	3

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus nach Ländern	10.604
Baden-Württemberg	930
Bayern	1.532
Berlin	1.255
Brandenburg	501
Bremen	120
Hamburg	384
Hessen	638
Mecklenburg-Vorpommern	112
Niedersachsen	1.223
Nordrhein-Westfalen	1.978
Rheinland-Pfalz	457
Saarland	40
Sachsen	573
Sachsen-Anhalt	214
Schleswig-Holstein	490
Thüringen	157

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus nach Hauptstaatsangehörigkeiten	10.604
darunter:	
Irak	797
Serbien	787
Russische Föderation	730
Afghanistan	653
Albanien	516
Nigeria	446
Türkei	431

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus nach Hauptstaatsangehörigkeiten	10.604
darunter:	
Pakistan	410
Kosovo	399
Rumänien	348
Iran	314
Nordmazedonien	292
Moldau (Republik)	283
Bosnien und Herzegowina	282
Ungeklärt	196

27. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 31. Dezember 2021 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	65.183
männlich	35.103
weiblich	30.033
divers	0
unbekannt	47

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	65.183
unter 18 Jahre	4.111
18 Jahre und älter	61.072

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	65.183
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	56.142
sechs Jahre oder weniger	9.041

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit nach Ländern	65.183
Baden-Württemberg	18.672
Bayern	12.216
Berlin	1.980
Brandenburg	139
Bremen	408
Hamburg	1.499
Hessen	5.884
Mecklenburg-Vorpommern	219
Niedersachsen	3.164
Nordrhein-Westfalen	15.487
Rheinland-Pfalz	3.001
Saarland	1.090
Sachsen	202
Sachsen-Anhalt	135
Schleswig-Holstein	1.011
Thüringen	76

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit nach Hauptstaatsangehörigkeiten	65.183
darunter:	
Italien	19.234
Griechenland	10.902
Frankreich	4.325
Portugal	3.567
Türkei	2.870
Österreich	2.840
Rumänien	2.612
Polen	2.468
Niederlande	2.459
Spanien	2.336
Vereinigte Staaten von Amerika	2.158
Kroatien	1.082
Großbritannien mit Nordirland	992
Bulgarien	902
Ungarn	673

28. Wie viele Personen hatten zum Stand 31. Dezember 2021 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt nach Geschlecht:	450.359
männlich	240.472
weiblich	209.448
divers	3
unbekannt	436

nach Alter:	450.359
unter 18 Jahre	106.010
18 Jahre und älter	344.343
unbekannt	6

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	450.359
sechs Jahre oder weniger	124.290
unbekannt	326.039
	30

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt nach Ländern	450.359
Baden-Württemberg	50.030
Bayern	80.605
Berlin	14.859
Brandenburg	6.518
Bremen	2.574
Hamburg	21.249
Hessen	45.847
Mecklenburg-Vorpommern	4.039

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt nach Ländern	450.359
Niedersachsen	30.938
Nordrhein-Westfalen	128.261
Rheinland-Pfalz	16.771
Saarland	4.542
Sachsen	11.924
Sachsen-Anhalt	9.245
Schleswig-Holstein	12.953
Thüringen	10.004

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt nach Hauptstaatsangehörigkeiten	450.359
darunter:	
Syrien	76.074
Türkei	34.069
Afghanistan	23.002
Kosovo	21.850
Serbien	20.202
Irak	19.081
Indien	17.990
China	15.280
Bosnien und Herzegowina	13.615
Russische Föderation	11.011
Nordmazedonien	10.247
Iran	9.840
Albanien	8.232
Vereinigte Staaten von Amerika	7.631
Marokko	7.577

29. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren im AZR 29.812 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 25 789 männliche und 3 984 weibliche sowie 39 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 372 Personen waren unter 18 Jahre und 29 440 Personen über 17 Jahre alt. 3 815 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2021. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG insgesamt	29.812
Aufenthalt seit mehr als sechs Jahren	3.802
Aufenthalt seit sechs Jahre oder weniger	26.010
Aufenthaltsdauer unbekannt	0

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG nach Hauptstaatsangehörigkeiten	29.812
darunter:	
Kosovo	4.067

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG nach Hauptstaatsangehörigkeiten	29.812
darunter:	
Albanien	3.764
Pakistan	2.872
Indien	2.859
Vietnam	2.114
Bosnien und Herzegowina	1.867
Nordmazedonien	1.741
Marokko	1.529
Bangladesch	1.176
Türkei	930
Nigeria	825
Ghana	821
Italien	670
China	568
Tunesien	413

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG* Ausstellender Mitgliedstaat	29.879
Italien	17.652
Griechenland	4.042
Slowenien	2.988
Tschechische Republik	2.116
Spanien	1.752
Polen	351
Österreich	313
Slowakei	199
Deutschland	83
Kroatien	81
Estland	53
Frankreich	35
Litauen	35
Lettland	28
Portugal	28
Rumänien	24
Belgien	23
Ungarn	21
Niederlande	17
Finnland	9
Bulgarien	8
Schweden	7
Irland	5
Tschechoslowakei	4
Großbritannien	2
Zypern	1
Dänemark	1
Malta	1

* In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person im AZR gespeichert sein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

30. Wie viele ausländische Personen waren zum 31. Dezember 2021 zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) bzw. zur Aufenthaltsermittlung (bitte differenzieren) ausgeschrieben (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele dieser Personen lebten zum 31. Dezember 2021 noch in Deutschland, und bei wie vielen erfolgte die jeweilige Ausschreibung im Jahr 2021?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 85 819 ausländische Personen zur Festnahme ausgeschrieben, darunter 72 593 männliche und 13 100 weibliche, zwei diverse sowie 124 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 1 616 Personen waren unter 18 Jahre alt und 84 197 Personen waren älter als 17 Jahre, bei sechs Personen war das Alter unbekannt. 3 893 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 59 135 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 22 791 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 27 854 Personen wurde im Jahr 2021 eine Ausschreibung zur Festnahme erfasst. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 7 726 Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme als aufhältig erfasst.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 248 938 ausländische Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, darunter 209 312 männliche, 38 674 weibliche und 40 diverse sowie 912 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 4 682 Personen waren unter 18 Jahre und 244 169 Personen waren älter als 17 Jahre, bei 87 Personen war das Alter unbekannt. 9 140 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 123 677 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 116 121 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 103 411 Personen wurde im Jahr 2021 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 21 725 Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung als aufhältig erfasst. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme nach Hauptstaatsangehörigkeiten	85.819
darunter:	
Albanien	7.029
Georgien	5.727
Serbien	5.434
Ukraine	5.033
Pakistan	4.217
Marokko	3.887
Türkei	3.820
Algerien	3.735
Kosovo	2.916
Nordmazedonien	2.768
Afghanistan	2.731
Moldau (Republik)	2.716
Nigeria	2.349
Ungeklärt	2.304
Russische Föderation	2.020

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung nach Hauptstaatsangehörigkeiten	248.938
darunter:	
Rumänien	23.429
Polen	14.103
Georgien	9.773

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung nach Hauptstaatsangehörigkeiten	248.938
darunter:	
Ungeklärt	9.757
Albanien	8.640
Afghanistan	8.377
Algerien	8.117
Türkei	7.880
Ohne Angabe	7.669
Bulgarien	7.168
Irak	6.976
Marokko	6.851
Serbien	6.617
Pakistan	6.299
Nigeria	6.187

31. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister – AZRG: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 31. Dezember 2021 im AZR erfasst, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren im AZR 5.054 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 11 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) erfasst. 2 906 Personen mit der genannten Speicherung hielten sich zum Stichtag in Deutschland auf. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.906
Geschlecht	
männlich	2.305
weiblich	599
unbekannt	2
über 17 Jahre	2.860
unter 18 Jahre	46

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.906
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	1.441
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.463
unbekannt	2

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.906
davon mit Aufenthaltsstatus:	in Prozent
befristet	44,9
unbefristet	26,5
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	28,6

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.906
darunter:	
Türkei	336

Syrien	334
Afghanistan	232
Irak	173
Nigeria	130
Kosovo	114
Somalia	109
Russische Föderation	103
Iran	92
Vietnam	90

- a) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR insgesamt bzw. bis zum 31. Dezember 2021 nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 31. Dezember 2021 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Im Jahr 2021 sind 20.362 Personen nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden. Darunter waren 19 993 Personen, die sich lt. AZR zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	19.993
männlich	13.050
unbekannt	13
weiblich	6.930

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	19.993
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	3.023
sechs Jahre oder weniger	16.965
unbekannt	5

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	19.993
befristet	65,2 Prozent
unbefristet	24,6 Prozent
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	10,2 Prozent

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	19.993
darunter:	
Syrien	6.181
Afghanistan	2.620
Irak	1.936
Iran	1.147
Pakistan	985
Nigeria	812
Tunesien	739
Ägypten	642
Marokko	520
Philippinen	476

- b) Wie viele Personen wurden bis zum 31. Dezember 2021 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel bzw. Visum abgelaufen war, und wie viele von ihnen stellten einen Asylantrag (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert antworten)?

Im Gesamtjahr 2021 sind seitens der Bundespolizei sowie den weiteren mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden 51 728 unerlaubt eingereiste Personen sowie 25 827 Personen festgestellt worden, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels waren. Informationen zur Anzahl, wie viele dieser Personen einen förmlichen Asylantrag gegenüber dem BAMF gestellt haben, liegen nicht vor. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Unerlaubt Eingereiste ohne erforderlichen Aufenthaltstitel bzw. abgelaufenen Aufenthaltstitel/Visum							
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		unbekannt	
		Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18
Gesamt	51.728	40.849	6.437	10.851	2.879	28	11
davon Top-10 Staatsangehörigkeiten							
irakisch	9.983	8.034	1.055	1.945	695	4	3
afghanisch	9.049	6.498	2.807	2.547	1.086	4	4
syrisch	7.066	5.929	954	1.136	370	1	1
türkisch	1.771	1.550	91	221	68	-	-
albanisch	1.719	1.486	39	232	34	1	-
ukrainisch	1.603	1.177	20	426	8	-	-
algerisch	1.470	1.411	229	59	7	-	-
georgisch	1.239	992	38	247	26	-	-
marokkanisch	1.231	1.162	230	68	15	1	-
iranisch	1.073	869	71	201	35	3	-

Unerlaubt Aufhältige ohne erforderlichen Aufenthaltstitel bzw. abgelaufenen Aufenthaltstitel/Visum							
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		unbekannt	
		Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18
Gesamt	25.827	19.699	2.156	6.120	669	8	1
davon Top-10 Staatsangehörigkeiten							
albanisch	1.991	1.577	98	414	50	-	-
afghanisch	1.758	1.434	443	324	87	-	-
ukrainisch	1.652	1.081	25	571	16	-	-
georgisch	1.379	1.141	28	238	34	-	-
algerisch	1.368	1.351	284	16	2	1	-
syrisch	1.313	1.018	179	295	97	-	-
türkisch	1.187	813	30	374	28	-	-
marokkanisch	1.112	1.077	328	34	7	1	1
mazedonisch	903	528	83	375	76	-	-
serbisch	830	550	47	279	38	1	-

32. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 31. Dezember 2021 in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung, wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31. Dezember 2021	292.672
Länder	
Baden-Württemberg	38.822
Bayern	37.442
Berlin	18.092
Brandenburg	8.989
Bremen	3.671
Hamburg	9.932
Hessen	16.718
Mecklenburg-Vorpommern	4.489
Niedersachsen	26.459
Nordrhein-Westfalen	73.926
Rheinland-Pfalz	12.676
Saarland	1.632
Sachsen	14.742
Sachsen-Anhalt	6.466
Schleswig-Holstein	13.568
Thüringen	5.048

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31. Dezember 2021	292.672
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	32.039
Afghanistan	28.278
Nigeria	17.023
Russische Föderation	15.421
Serbien	10.923
Iran	10.571
Türkei	9.752
Pakistan	9.260
Ungeklärt	7.964
Albanien	7.641
Libanon	7.132
Gambia	6.964
Syrien	6.671
Armenien	6.529
Kosovo	6.484

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2021	242.029
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	29.601
Afghanistan	25.715
Nigeria	15.371
Russische Föderation	13.502
Iran	9.369

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2021	242.029
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Serbien	8.793
Pakistan	8.143
Türkei	7.763
Ungeklärt	7.395
Libanon	6.744
Gambia	6.578
Armenien	5.977
Kosovo	5.576
Syrien	5.408
Guinea	5.235

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 31. Dezember 2021	186.640
Länder	
Baden-Württemberg	27.061
Bayern	24.236
Berlin	9.934
Brandenburg	4.593
Bremen	1.516
Hamburg	4.422
Hessen	9.096
Mecklenburg-Vorpommern	2.982
Niedersachsen	17.177
Nordrhein-Westfalen	48.668
Rheinland-Pfalz	8.837
Saarland	871
Sachsen	10.070
Sachsen-Anhalt	4.550
Schleswig-Holstein	9.163
Thüringen	3.464

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 31. Dezember 2021	186.640
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	26.112
Afghanistan	16.945
Nigeria	12.155
Russische Föderation	10.939
Iran	7.633
Pakistan	7.078
Serbien	6.445
Gambia	5.622
Libanon	5.425
Türkei	5.319
Armenien	5.316
Ungeklärt	5.050
Kosovo	4.512
Indien	4.145
Albanien	3.917

*Hinweis zu den Tabellen „mit abgelehntem Asylantrag“: Für die vorliegende Ausreisepflicht muss die im AZR gespeicherte Asyablehnung nicht zwingend ursächlich sein, da diese Entscheidung

grundsätzlich gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind. Insofern kann die Asylablehnung ggf. eine längere Zeit zurückliegen.

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag ohne Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2021	18.618
Länder	
Baden-Württemberg	1.448
Bayern	2.811
Berlin	2.006
Brandenburg	801
Bremen	179
Hamburg	571
Hessen	977
Mecklenburg-Vorpommern	211
Niedersachsen	2.009
Nordrhein-Westfalen	3.652
Rheinland-Pfalz	1.028
Saarland	92
Sachsen	1.277
Sachsen-Anhalt	381
Schleswig-Holstein	852
Thüringen	323

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag ohne Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2021	18.618
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	1.560
Russische Föderation	1.149
Afghanistan	1.039
Serbien	1.034
Nigeria	1.012
Türkei	893
Albanien	798
Moldau (Republik)	750
Iran	729
Pakistan	616
Nordmazedonien	553
Kosovo	553
Georgien	501
Armenien	388
Bosnien und Herzegowina	349

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2021	36.830
Länder	
Baden-Württemberg	4.157
Bayern	4.712
Berlin	3.024
Brandenburg	2.046
Bremen	295
Hamburg	1.203
Hessen	2.541
Mecklenburg-Vorpommern	783
Niedersachsen	3.612
Nordrhein-Westfalen	6.915

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2021	36.830
Länder	
Rheinland-Pfalz	1.491
Saarland	165
Sachsen	2.208
Sachsen-Anhalt	778
Schleswig-Holstein	2.080
Thüringen	820

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2021	36.830
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	8.199
Irak	3.217
Russische Föderation	2.367
Nigeria	2.253
Iran	1.819
Syrien	1.652
Türkei	1.377
Nordmazedonien	1.149
Pakistan	1.094
Georgien	935
Moldau (Republik)	858
Somalia	733
Ungeklärt	728
Serbien	677
Albanien	624

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 31. Dezember 2021	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	Anzahl Flüchtlinge
insgesamt	84	662	389	1.135
Länder				
Baden-Württemberg	18	75	27	120
Bayern	2	84	31	117
Berlin	3	34	24	61
Brandenburg	0	14	15	29
Bremen	5	15	6	26
Hamburg	7	38	21	66
Hessen	5	76	30	111
Mecklenburg-Vorpommern	0	7	4	11
Niedersachsen	6	70	27	103
Nordrhein-Westfalen	24	124	94	242
Rheinland-Pfalz	3	34	32	69
Saarland	0	7	23	30
Sachsen	0	11	13	24
Sachsen-Anhalt	2	31	11	44
Schleswig-Holstein	8	21	20	49
Thüringen	1	21	11	33

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 31. Dezember 2021	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt
	84	662	389
Syrien	*	145	222
Irak	*	93	30
Afghanistan	*	84	27
Iran	12	84	*
Türkei	33	62	*
Somalia	*	29	13
Ungeklärt	*	23	14
Russische Föderation	*	23	11
Eritrea	*	23	11
Nigeria	*	15	*
Pakistan	*	14	*
Aserbaidschan	*	*	*
Libyen	*	*	*
Äthiopien	*	*	*
Tadschikistan	*	*	*

*weniger als 10 Fälle je Staatsangehörigkeit

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 31. Dezember 2021	2.297
Länder	
Baden-Württemberg	587
Bayern	447
Berlin	78
Brandenburg	28
Bremen	12
Hamburg	55
Hessen	212
Mecklenburg-Vorpommern	10
Niedersachsen	131
Nordrhein-Westfalen	496
Rheinland-Pfalz	116
Saarland	8
Sachsen	39
Sachsen-Anhalt	23
Schleswig-Holstein	41
Thüringen	14

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 31. Dezember 2021	2.297
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Kroatien	849
Rumänien	383
Italien	251
Polen	212
Bulgarien	109
Griechenland	91
Spanien	87
Portugal	47
Niederlande	47
Ungarn	37
Tschechische Republik	35

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 31. Dezember 2021	2.297
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Litauen	30
Österreich	26
Frankreich	20
Lettland	14

**Hinweis zu den Tabellen „Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts“: Die Erlangung des EU-Freizügigkeitsrechts eines Ausländers bedeutet nicht automatisch, dass die vorher als Drittstaatsangehöriger erhaltene Ausreisepflicht erlischt. Vielmehr gilt die bisherige Ausreisepflicht rechtlich fort, solange eine Einzelfallprüfung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde keinen anderen Sachverhalt ergibt und keine Löschung der Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörde erfolgt.

33. Welche weiteren Maßnahmen zur Bereinigung der Daten im AZR insbesondere zu ausreisepflichtigen Personen hat es seit der Antwort der Bundesregierung zu Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 19/32579 gegeben, und welche konkreten Veränderungen und Korrekturen des Zahlenmaterials in Bezug auf welche Personengruppen waren infolgedessen feststellbar (bitte im Einzelnen auflisten und Korrekturen wenn möglich quantifizieren)?

Welche Tätigkeiten und Projekte hat insbesondere der Beauftragte für Datenqualität zuletzt mit welchen Erfolgen unternommen bzw. sind für die Zukunft geplant (bitte im Einzelnen auflisten)?

Die Bereinigung von Daten aufhältiger Drittstaatsangehöriger ohne einen aktuellen Aufenthaltsstatus erfolgt weiterhin priorisiert. Dabei werden den Ländern bzw. den Ausländerbehörden regelmäßig entsprechende Bereinigungslisten zur Verfügung gestellt und Bereinigungserfolge im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Datenqualitäts-Workshops dargestellt und evaluiert. Hinsichtlich der übermittelten Daten wurde bislang etwa die Hälfte der betroffenen Datensätze bereinigt.

Folgende Maßnahmen wurden im Einzelnen durch den Beauftragten für Datenqualität im BAMF eingeleitet:

Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Die Veranstaltungen mit den Außenstellen werden zwischenzeitlich ausschließlich online und in kleineren Gruppen fortgeführt. Ziel ist es weiterhin, die Mitarbeitenden des Asylbereiches zu aktuellen und konkreten Problemen sowie zur Bedeutung und zu den Anforderungen der Datenqualität zu sensibilisieren. Im Zeitraum September 2021 bis einschließlich Februar 2022 haben an insgesamt zehn Veranstaltungen 105 Mitarbeitende teilgenommen. Die Veranstaltungen werden fortlaufend weitergeführt.

Nutzung der Methoden der Fachanalytik (Datenanalytik): Zur Identifizierung von Defiziten im Bestand der Fachanwendung für das „Asylverfahren Migration, Asyl, Reintegration System“ (MARiS) sowie der entsprechenden Asyl Daten im AZR hat sich die Nutzung der Methoden datenbasierter Analysen (Fachanalytik) etabliert. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen dem Datenqualitätsbeauftragten für das Anstoßen von Bereinigungen zu Asyl Daten und begründen die erarbeiteten Vorschläge zu Anpassungen der Asylanwendung MARiS. Die diesbezügliche Zusammenarbeit innerhalb des BAMF wurde intensiviert.

Die Korrekturen und Aktualisierungen der entsprechenden Asyl Daten im AZR (z. B. Asylantragstellung und Asylabschluss, Widerruf/Rücknahme, Einreise- und Aufenthaltsverbote) werden durch die zuständigen Organisationseinheiten des Asylbereiches des BAMF vorgenommen.

34. Welche Schlussfolgerungen werden im BMI bzw. im BAMF aus der Kritik des hessischen Innenministeriums gezogen, wonach (vgl. dpa-Meldung vom 26. Januar 2022: „Zahl der ausreisepflichtigen Menschen in Hessen gestiegen“) die Daten des BAMF „nicht die Realität der Ausreisepflichtigen in Hessen“ widerspiegeln, aufwendige Analysen hätten ergeben, dass etwas mehr als die Hälfte der Personen ohne Duldung tatsächlich nicht ausreisepflichtig waren oder sich gar nicht mehr in Hessen aufhielten – was sich im Übrigen mit der seit Jahren in den Vorbemerkungen der Fragesteller geäußerten und in zahlreichen Fragen dieser regelmäßigen Kleinen Anfrage zum Ausdruck kommenden Kritik deckt (bitte darlegen)?
- a) Hat das hessische Innenministerium die genannte Kritik dem BAMF oder dem BMI mitgeteilt, präzisiert und belegt und/oder Verbesserungsvorschläge geäußert (wenn ja, bitte möglichst detailliert ausführen), und welche Schlussfolgerungen wurden oder werden daraus gegebenenfalls gezogen?
- b) Sind das BMI bzw. das BAMF dazu bereit, mit dem hessischen Innenministerium in Kontakt zu treten, um Schlussfolgerungen aus den aufwendigen Analysen zu ziehen, die im Land Hessen offenbar zu realistischen Angaben zur Zahl ausreisepflichtiger Personen unternommen wurden (bitte begründen)?

Die Fragen 34 bis 34b werden gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung handelt es hier um zwei Sachverhalte, die miteinander in keinem direkten Bezug stehen. Die Angaben bezüglich der in der Fragestellung zitierten „aufwändige(n) Analysen“ dürften sich auf einen Sachverhalt aus dem Jahr 2018 beziehen. Die damals geäußerte Kritik des hessischen Innenministeriums bezog sich vorrangig auf ausreisepflichtige EU-Bürger, gegen die eine Abschiebungsandrohung – resultierend aus einer negativen Asylentscheidung des BAMF vor EU-Beitritt des Herkunftslandes der betroffenen Person – erlassen wurde. Im Jahr 2020 erfolgte daraufhin in zwei automatisierten AZR-Bereinigungsaktionen die Löschung dieser Daten.

Andere von Hessen angeführte Sachverhalte zur Ausreisepflicht einschließlich der Duldungssachverhalte, welche in der Vergangenheit von den zuständigen Ausländerbehörden erlassen wurden, blieben von dieser Bereinigung unberührt; sie waren manuell von den jeweils zuständigen Ausländerbehörden zu prüfen ggf. zu berichtigen. Darüber hinaus verwies das BAMF gegenüber Hessen auf die Meldeverpflichtungen der zuständigen Ausländerbehörden hinsichtlich von Fortzügen und anderen Änderungen am Datenbestand, welche in der Eigenverantwortung der einzelnen Länder und Kommunen liegen.

Das hessische Innenministerium hat im Jahr 2021 erneut Kontakt zum BAMF aufgenommen und um Aufklärung des (statistischen) Anstiegs der Zahl der Ausreisepflichtigen in Hessen gebeten. Das BAMF hat Hessen die Gründe für den Anstieg der Zahl der Ausreisepflichtigen dargelegt und erläutert: Zu Beginn des Jahres 2021 wurde in der AZR-Datenbank des BAMF eine Änderung in der Berechnungslogik zu aufhältigen Personen vorgenommen. Grundlage dafür ist das 1. Datenaustauschverbesserungsgesetz (1. DAVG). Danach gelten Personen, bei denen ein Datensatz mit dem Speichersachverhalt „unerlaubt eingereist“ oder „unerlaubt aufhältig“ angelegt wurde, im AZR als aufhältig. In diesen beiden Fällen ist jedoch bei der Erstregistrierung kein Meldestatus – welcher die aktenführende Behörde definiert - einzutragen. Sofern die Erstregistrierung folglich von öffentlichen Stellen, die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraut sind, oder von den Polizeivollzugsbehörden der Länder vorgenommen werden, die gemäß Tabelle 8b Spalte C der Anlage der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) keine Eintragungsberechtigung für den Meldestatus haben, existiert zu diesen Da-

tensätzen keine aktenführende Behörde. Die genannten Datensätze werden jedoch technisch einem Land zugeschlagen. Eine zeitnahe Datenbereinigung dieser Fallkonstellationen durch das BAMF wird angestrebt und befindet sich derzeit in Klärung.

35. Gibt es inzwischen ein Ergebnis der schon fast drei Jahre andauernden Beratungen und Gespräche zwischen Bund und Ländern, inwieweit Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden können, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ einzutragen ist (vgl. bereits Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 19/8258, zuletzt Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 19/32579), wenn ja, welches, wenn nein, was sind die Gründe dafür (bitte darstellen)?

Eine Einigung, inwieweit Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden können, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ eingetragen ist, konnte zwischen Bund und Ländern nicht erreicht werden.

Allerdings konnte eine Einigung über die Bedingungen erzielt werden, unter denen ein „Fortzug nach unbekannt“ in das AZR eingetragen werden kann. In der Workshop-Reihe „Datenqualität im AZR“ wurden Kriterien ausgearbeitet, welche die Bedingungen der Meldung von „Fortzug nach unbekannt“ an das AZR konkretisieren.

36. Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele der in Deutschland zum 31. Dezember 2021 lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden berechtigt bzw. nicht berechtigt waren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und wie vielen von ihnen wurde dies im Jahr 2021 erlaubt bzw. versagt (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zudem getrennt nach den Bundesländern auflisten)?

Das AZR erfasst lediglich, in welchen Fällen Geduldeten bzw. Gestatteten eine Erwerbstätigkeit erlaubt bzw. versagt worden ist, allerdings lassen diese Daten keine Aussage darüber zu, ob die Erwerbstätigkeit, zu der die Erlaubnis erteilt wurde, auch tatsächlich aufgenommen wurde bzw. zum Stichtag noch bestand.

(Hinweis: die statistischen Daten wurden dahingehend angepasst, dass nunmehr im Sinne der Fragestellung auf Personen und nicht mehr auf Fälle abgestellt wird. Die Daten sind daher mit Angaben aus früheren parlamentarischen Anfragen nicht mehr unmittelbar vergleichbar.)

Angaben zum Bestand der zum 31. Dezember 2021 in Deutschland lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden, die berechtigt bzw. nicht berechtigt waren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben:

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 lag bei 35 308 geduldeten Personen eine von der jeweils zuständigen Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit (BA) ihre Zustimmung gegeben hat. 8 800 Personen haben die Erlaubnis zu einer Beschäftigung erhalten, bei der eine Zustimmung der BA nicht erforderlich ist. In 3 379 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Zudem lag bei 20 183 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung eine von der jeweils zuständigen Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die BA ihre Zustimmung gegeben hat. 3 116 Personen haben eine Erlaubnis zu einer Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der BA nicht erforderlich ist. Bei 1 241 Personen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Angaben zu den zum 31. Dezember 2021 in Deutschland lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden, denen im Jahr 2021 erlaubt bzw. versagt wurde, eine Erwerbstätigkeit auszuüben:

Im Jahr 2021 wurde 4 117 geduldeten Personen eine Beschäftigungserlaubnis von der jeweils zuständigen Ausländerbehörde erteilt, zu der die BA ihre Zustimmung gegeben hat. 2 124 Personen haben eine Erlaubnis zu einer Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der BA nicht erforderlich ist. Bei 379 Personen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Im Jahr 2021 wurde 7 628 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung eine Beschäftigungserlaubnis von der jeweils zuständigen Ausländerbehörde erteilt, zu der die BA ihre Zustimmung gegeben hat. 1 063 Personen haben eine Erlaubnis zu einer Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Bei 426 Personen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt. Weitere Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufhältige Personen mit einer Duldung, die im Jahr 2021 die Erlaubnis zu einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung erhielten	4.117
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	654
Afghanistan	476
Nigeria	367
Iran	261
Türkei	225
Guinea	196
Vietnam	186
Somalia	154
Gambia	136
Pakistan	131
Syrien	99
Russische Föderation	64
Georgien	62
Armenien	59
Togo	56

Aufhältige Personen mit einer Duldung, die im Jahr 2021 die Erlaubnis zu einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung erhielten	4.117
Länder	
Baden-Württemberg	812
Bayern	314
Berlin	253
Brandenburg	91
Bremen	61
Hamburg	177
Hessen	226
Mecklenburg-Vorpommern	89
Niedersachsen	336
Nordrhein-Westfalen	817
Rheinland-Pfalz	331
Saarland	1
Sachsen	220
Sachsen-Anhalt	56

Aufhältige Personen mit einer Duldung, die im Jahr 2021 die Erlaubnis zu einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung erhielten	4.117
Länder	
Schleswig-Holstein	169
Thüringen	164

Aufhältige Personen mit einer Duldung, die im Jahr 2021 die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhielten	2.124
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	509
Irak	374
Nigeria	121
Pakistan	96
Iran	85
Guinea	79
Somalia	62
Russische Föderation	59
Armenien	54
Gambia	53
Syrien	47
Aserbaidschan	47
Türkei	43
Libanon	31
Äthiopien	24

Aufhältige Personen mit einer Duldung, die im Jahr 2021 die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhielten	2.124
Länder	
Baden-Württemberg	176
Bayern	371
Berlin	17
Brandenburg	52
Bremen	1
Hamburg	100
Hessen	66
Mecklenburg-Vorpommern	8
Niedersachsen	133
Nordrhein-Westfalen	668
Rheinland-Pfalz	167
Saarland	0
Sachsen	172
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	135
Thüringen	54

Aufhältige Personen mit einer Duldung, die im Jahr 2021 keine Zustimmung zu einer Beschäftigungsaufnahme erhielten	379
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	47
Iran	39
Afghanistan	32
Türkei	28
Nigeria	24

Aufhältige Personen mit einer Duldung, die im Jahr 2021 keine Zustimmung zu einer Beschäftigungsaufnahme erhielten	379
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Ungeklärt	20
Vietnam	15
Libanon	13
Ghana	13
Syrien	11
Ägypten	11
Übrige Staaten je unter 10 Personen	

Aufhältige Personen mit einer Duldung, die im Jahr 2021 keine Zustimmung zu einer Beschäftigungsaufnahme erhielten	379
Länder	
Baden-Württemberg	22
Bayern	9
Berlin	78
Brandenburg	7
Bremen	9
Hamburg	48
Hessen	8
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	33
Nordrhein-Westfalen	80
Rheinland-Pfalz	36
Saarland	0
Sachsen	11
Sachsen-Anhalt	3
Schleswig-Holstein	20
Thüringen	10

Aufhältige Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die im Jahr 2021 die Erlaubnis zu einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung erhielten	7.628
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Türkei	1.143
Iran	1.008
Irak	764
Afghanistan	728
Nigeria	569
Syrien	426
Somalia	298
Guinea	284
Pakistan	199
Ungeklärt	165
Kolumbien	127
Russische Föderation	105
Kamerun	103
Gambia	99
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	86

Aufhältige Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die im Jahr 2021 die Erlaubnis zu einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung erhielten	7.628
Länder	
Baden-Württemberg	1.329
Bayern	660
Berlin	315
Brandenburg	319
Bremen	68
Hamburg	314
Hessen	964
Mecklenburg-Vorpommern	191
Niedersachsen	955
Nordrhein-Westfalen	1.360
Rheinland-Pfalz	221
Saarland	2
Sachsen	446
Sachsen-Anhalt	114
Schleswig-Holstein	136
Thüringen	234

Aufhältige Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die im Jahr 2021 die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhielten	1.063
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	291
Iran	120
Irak	92
Nigeria	51
Russische Föderation	49
Syrien	47
Pakistan	44
Somalia	41
Guinea	36
Äthiopien	35
Türkei	32
Aserbaidshan	28
Gambia	19
Eritrea	15
Kamerun	14

Aufhältige Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die im Jahr 2021 die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhielten	1.063
Länder	
Baden-Württemberg	68
Bayern	289
Berlin	19
Brandenburg	99
Bremen	2
Hamburg	21
Hessen	56
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	83
Nordrhein-Westfalen	304

Aufhältige Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die im Jahr 2021 die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhielten	1.063
Länder	
Rheinland-Pfalz	12
Saarland	0
Sachsen	62
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	31
Thüringen	16

Aufhältige Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die im Jahr 2021 keine Zustimmung zu einer Beschäftigungsaufnahme erhielten	426
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Türkei	86
Iran	58
Irak	47
Afghanistan	43
Syrien	38
Ungeklärt	19
Nigeria	17
Pakistan	15
Somalia	11
Guinea	10
Übrige Staaten je unter 10 Personen	

Aufhältige Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die im Jahr 2021 keine Zustimmung zu einer Beschäftigungsaufnahme erhielten	426
Länder	
Baden-Württemberg	42
Bayern	12
Berlin	76
Brandenburg	6
Bremen	6
Hamburg	30
Hessen	63
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	50
Nordrhein-Westfalen	70
Rheinland-Pfalz	27
Saarland	0
Sachsen	19
Sachsen-Anhalt	2
Schleswig-Holstein	9
Thüringen	9

37. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage der EU-Kommission in ihrer Mitteilung zur „EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung“ vom 27. April 2021 (COM(2021) 120 final, S. 1), wonach „nur etwa ein Drittel der Menschen, deren Ausreise aus der EU angeordnet wurde, (...) tatsächlich zurückkehre (erläuternd heißt es: „Von den 491 195 illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen die im Jahr 2019 eine Rückkehranordnung erging, kehrten 142 320 tatsächlich in ein Drittland zurück.“), vor dem Hintergrund dass – den Antworten der Bundesregierung zu den Unterfragen zu Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 19/32579 zufolge –
- a) dabei auch Rückkehranordnungen im Rahmen des Dublin-Systems berücksichtigt werden – für Betroffene (so ist jedenfalls die Praxis in Deutschland) gibt es in der Regel jedoch nicht die Möglichkeit, einer Rückkehrentscheidung im Dublin-Verfahren freiwillig nachzukommen, sondern diese wird regelmäßig als Abschiebung durchgesetzt und dabei liegt es nicht zwingend im Verschulden der Betroffenen, wenn eine Überstellung nicht erfolgt (z. B. bei behördlichen Fristversäumnissen, bürokratischen Vorgaben und Anforderungen der Zielstaaten für Überstellungen, gerichtlichen Verboten einer Überstellung usw.),
 - b) den Zahlen der Kommission keine personenbezogene Verlaufsstatisik zugrunde liegt, d. h., dass die Angaben zu Rückkehranordnungen und Ausreisen unterschiedliche Personen(kreise) betreffen und deshalb die Aussage der Kommission, „von den“ 2019 zur Rückkehr aufgeforderten Personen seien 142 320 tatsächlich in ein Drittland zurückgekehrt, insofern falsch ist,
 - c) bei den von der Kommission verwandten Zahlen nicht berücksichtigt wird, ob trotz eines Rückkehrbescheides Abschiebungshindernisse oder andere Gründe vorliegen, die einer Abschiebung und Ausreise entgegenstehen, wie es in Deutschland etwa bei vielen Geduldeten der Fall ist (bei medizinischen Abschiebungshindernissen, familiären Bindungen zu Personen mit Aufenthaltsrecht, wegen der Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung usw.), ebenso wenig, ob sich nach einem Rückkehrbescheid neue Gründe ergeben haben, die gegen eine Abschiebung oder Ausreise sprechen,
 - d) bei den von der Kommission verwandten Zahlen auch nicht berücksichtigt wird, ob die Lage im Herkunftsland eine Abschiebung oder Ausreise überhaupt zulässt (Krieg, Bürgerkrieg usw.),
 - e) auch Ausreisen, die behördlich nicht registriert werden, bei den von der Kommission verwandten Zahlen nicht berücksichtigt werden,
- und hält es die Bundesregierung für seriös bzw. überzeugend, wenn sich die EU-Kommission zur Begründung (vermeintlich) unzureichender Ausreisen auf Zahlen stützt, die nach Auffassung der Fragestellenden aus den oben angeführten Gründen in vielfältiger Weise relativiert, richtig gestellt, ergänzt oder erklärt werden müssten (bitte begründen)?

Die Fragen 37 bis 37e werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 36 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32579 verwiesen. Wie dort dargelegt, entspricht die von der EU Kommission verwendete Zahlengrundlage den vorliegenden Daten des europäischen Statistikamts EUROSTAT, das diese in eigener Verantwortung und Zuständigkeit auf Grundlage der EU-Statistikverordnung (EU-StatistikVO) bei den Mitgliedstaaten erhebt.

Es wird weiterhin auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 36k der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32579 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.